

2233 - 2 - 1 - UK

**Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung
(Volksschulordnung – F, VSO-F)**

vom 11. September 2008

Auf Grund von Art. 24 Nrn. 1 bis 7, Art. 30 Abs. 1 Satz 7, Art. 43 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 46 Abs. 4 Satz 3, Art. 65 Abs. 1 Satz 4, Art. 68, Art. 69 Abs. 7, Art. 86 Abs. 15, Art. 89, Art. 117, 122 Abs. 3 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S.414, ber. S.632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S.467) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Schulaufsicht, Abweichung von einzelnen Vorschriften

Teil 2

Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Schulforum

- § 3 Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung, Schulleiterin und Schulleiter
- § 4 Lehrerkonferenz, Ausschüsse
- § 5 Schülerinnen und Schüler
- § 6 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen
- § 7 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten
- § 8 Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft
- § 9 Geschäftsgang
- § 10 Wahl des Elternbeirats
- § 11 Gemeinsamer Elternbeirat
- § 12 Schulforum
- § 13 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden, Erhebungen, Schülerhaftpflichtversicherung

Teil 3

Schulische Förderung, Aufnahme und Schulwechsel

Abschnitt 1

Schulische Förderung

- § 14 Verpflichtung und Berechtigung zum Besuch einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung
- § 15 Förderschwerpunkt Sehen
- § 16 Förderschwerpunkt Hören

- § 17 Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- § 18 Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- § 19 Förderschwerpunkt Sprache
- § 20 Förderschwerpunkt Lernen
- § 21 Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
- § 22 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten
- § 23 Sonderpädagogische Förderzentren
- § 24 Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen
- § 25 Mobile Sonderpädagogische Dienste
- § 26 Mittlere-Reife-Klassen, Mittlere-Reife-Kurse
- § 27 Vorbereitung auf das Berufs- und Arbeitsleben

Abschnitt 2

Aufnahme und Schulwechsel

- § 28 Anmelde- und Aufnahmeverfahren
- § 29 Zurückstellung von der Aufnahme
- § 30 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
- § 31 Erstellung eines Förderplans und Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- § 32 Überweisung an eine Förderschule für einen anderen Förderschwerpunkt
- § 33 Überweisung an eine Volksschule
- § 34 Übertritt an eine andere Schule, Wechsel aus anderen weiterführenden Schularten, Schülerinnen und Schüler ohne ständigen festen Aufenthalt
- § 35 Aufnahme in Mittlere-Reife-Klassen und in Mittlere-Reife-Kurse
- § 36 Beteiligung der Schülerinnen und Schüler

Teil 4

Schulbetrieb

- § 37 Klassen- und Gruppenbildung
- § 38 Außenklassen
- § 39 Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften, Therapieunterricht, besondere Fördermaßnahmen
- § 40 Einsatz von Pflegekräften
- § 41 Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache
- § 42 Teilnahme

- § 43 Freiwilliger Besuch der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung
- § 44 Beaufsichtigung
- § 45 Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen
- § 46 Stundentafeln und Stundenpläne
- § 47 Unterrichtszeit
- § 48 Religiöse Erziehung, Religionsunterricht

Teil 5

Hausaufgaben, Probearbeiten, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Abschnitt 1

Hausaufgaben und Probearbeiten

- § 49 Hausaufgaben
- § 50 Probearbeiten
- § 51 Bewertung der Leistungen
- § 52 Nachteilsausgleich

Abschnitt 2

Vorrücken und Wiederholen

- § 53 Vorrücken und Wiederholen
- § 54 Freiwilliges Wiederholen, Überspringen einer Jahrgangsstufe

Abschnitt 3

Schülerbogen, Schülerliste, Zeugnisse

- § 55 Schülerbogen und Schülerliste
- § 56 Zwischen- und Jahreszeugnisse

Teil 6

Abschlüsse

Abschnitt 1

Erfolgreicher Abschluss der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, erfolgreicher Hauptschulabschluss

- § 57 Erfolgreicher Abschluss der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung
- § 58 Nachträglicher Erwerb des erfolgreichen Hauptschulabschlusses

- § 59 Sonderregelungen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Abschnitt 2

Qualifizierender Hauptschulabschluss

- § 60 Besondere Leistungsfeststellung
§ 61 Fächer, Form, Aufgabenstellung, Inhalt und Durchführung
§ 62 Feststellungskommission, Jahresfortgangsnoten, Bewertung der Leistungen, qualifizierender Hauptschulabschluss
§ 63 Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss
§ 64 Nachholung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses
§ 65 Teilnahme anderer Bewerberinnen und Bewerber, Gleichwertigkeitsanerkennung

Abschnitt 3

Mittlerer Schulabschluss der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung

- § 66 Abschlussprüfung: Fächer, Form, Aufgabenstellung, Inhalt und Durchführung
§ 67 Prüfungsausschuss
§ 68 Jahresfortgangsnoten, Bewertung der Leistungen, freiwillige mündliche Prüfung, Festsetzung der Noten und des Prüfungsergebnisses, Notenausgleich
§ 69 Nachholung und Wiederholung
§ 70 Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber

Abschnitt 4

Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss

- § 71 Zuerkennung des qualifizierten beruflichen Bildungsabschlusses

Teil 7

Vorschulische Förderung

Abschnitt 1

Förderformen und Fördervoraussetzungen

- § 72 Förderformen und Fördervoraussetzungen

Abschnitt 2

Mobile Sonderpädagogische Hilfe

- § 73 Aufgaben und Ziele der Förderung
§ 74 Förderorte

- § 75 Organisation der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe
- § 76 Abstimmungspflichten

Abschnitt 3

Schulvorbereitende Einrichtungen

- § 77 Personenkreis
- § 78 Aufgaben und Ziele der Förderung
- § 79 Organisation der Schulvorbereitenden Einrichtungen
- § 80 Aufnahme in die Schulvorbereitende Einrichtung
- § 81 Beendigung des Besuchs der Schulvorbereitenden Einrichtung
- § 82 Grundsätze des Betriebs
- § 83 Übergang in die Schule
- § 84 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Teil 8

Schlussvorschriften

- § 85 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Stundentafel für den Förderschwerpunkt Sehen, Grundschulstufe
- Anlage 2: Stundentafel für den Förderschwerpunkt Sehen, Hauptschulstufe
- Anlage 3: Stundentafel für den Förderschwerpunkt Hören, Grundschulstufe für die Sprachlerngruppen II, III, IV und V
- Anlage 4: Stundentafel für den Förderschwerpunkt Hören, Hauptschulstufe
- Anlage 5: Stundentafel für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Grundschulstufe
- Anlage 6: Stundentafel für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Hauptschulstufe
- Anlage 7: Stundentafel für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Grundschulstufe
- Anlage 8: Stundentafel für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Hauptschulstufe
- Anlage 9: Stundentafel für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Berufsschulstufe
- Anlage 10: Stundentafel für die Förderschwerpunkte Sprache, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Grundschulstufe, Jahrgangsstufen 1, 1A und 2

Anlage 11: Stundentafel für den Förderschwerpunkt Sprache, Grundschulstufe, Jahrgangsstufen 3 und 4

Anlage 12: Stundentafel für den Förderschwerpunkt Sprache Hauptschulstufe

Anlage 13: Stundentafel für den Förderschwerpunkt Lernen, Grundschulstufe, Jahrgangsstufen 3 und 4

Anlage 14: Stundentafel für den Förderschwerpunkt Lernen, Hauptschulstufe, Jahrgangsstufen 5 und 6

Anlage 15: Stundentafel für den Förderschwerpunkt Lernen, Hauptschulstufe, Jahrgangsstufen 7 bis 9

Anlage 16: Stundentafel für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Grundschulstufe, Jahrgangsstufen 3 und 4

Anlage 17: Stundentafel für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Hauptschulstufe

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(vgl. Art. 1 und 3 BayEUG)

¹Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und die staatlich anerkannten Ersatzschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Charakter einer öffentlichen Schule. ²§ 1 Satz 2 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern, VSO, gilt entsprechend.

§ 2

Schulaufsicht, Abweichung von einzelnen Vorschriften

(vgl. Art. 111 bis 117 BayEUG)

§ 2 VSO gilt entsprechend.

Teil 2

**Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte,
Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Schulforum**

§ 3

Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung, Schulleiterin und Schulleiter

(vgl. Art. 2, 57, 84 und 85 BayEUG)

(1) Zur Wahrnehmung der besonderen Erziehungs- und Förderaufgaben der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung wirken alle Beteiligten der Schulgemeinschaft vertrauensvoll zusammen.

(2) §§ 3 und 4 VSO gelten entsprechend.

§ 4

Lehrerkonferenz, Ausschüsse
(vgl. Art. 51, 53, 58 und 59 BayEUG)

¹Zur Teilnahme an den Sitzungen der Lehrerkonferenz sind auch die in der zur Schule gehörenden Schulvorbereitenden Einrichtung, in den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten und in der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe eingesetzten Lehrkräfte und heilpädagogischen Kräfte verpflichtet. ²Im Übrigen gelten §§ 5 bis 9 VSO entsprechend.

§ 5

Schülerinnen und Schüler
(vgl. Art. 62 und 63 BayEUG)

- (1) Die §§ 10 bis 13 VSO gelten entsprechend. Soweit der sonderpädagogische Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler dies erfordert, sind diese bei der Festlegung der Verfahrensfragen (§ 11 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz, § 12 Abs. 1 Satz 2 VSO) durch die Schule zu unterstützen.
- (2) ¹An Schulen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden regelmäßig Klassensprecherinnen und Klassensprecher sowie Schülersprecherinnen und Schülersprecher gewählt, es sei denn, dass die Lehrerkonferenz aufgrund der Schwere des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schülerinnen und Schüler beschließt, davon abzusehen; in diesem Fall obliegt die Verwaltung der Gelder im Sinne des § 13 Abs. 3 VSO einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragten Lehrkraft. ²Die Verbindungslehrkraft wird von der Lehrerkonferenz gewählt, wenn keine Klassensprecherinnen und Klassensprecher gewählt sind.

§ 6

Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen

¹§§ 14 und 15 VSO gelten entsprechend. ²Zuständige Schulaufsichtsbehörde im Sinne des Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayEUG ist die jeweilige Regierung.

§ 7

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten
(vgl. Art. 64 bis 68, 74 und 76 BayEUG)

- (1) § 16 VSO gilt entsprechend.

- (2) Fachlehrerinnen und Fachlehrer, Heilpädagogische Förderlehrerinnen und Förderlehrer, Werkmeisterinnen und Werkmeister und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe (Art. 60 BayEUG) halten monatlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab.

§ 8

Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. ³Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats. ⁴§ 19 Abs. 3 VSO gilt entsprechend.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Ehrenamtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. ²An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach.

§ 9

Geschäftsgang

§ 20 VSO gilt für den Elternbeirat entsprechend.

§ 10

Wahl des Elternbeirats

- (1) Die Wahlen zum Elternbeirat werden nach Unterrichtsbeginn des Schuljahres durchgeführt.
- (2) ¹Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, die vormals Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler, ferner die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung; die Wahlberechtigung bleibt bei einer Beurlaubung oder Erkrankung des Kindes bestehen. ²Wahlberechtigt sind auch die Erziehungsberechtigten von Kindern, die die Schulvorbereitende Einrichtung der Schule besuchen. ³Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule Beschäftigten.
- (3) ¹Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter; besteht an der Schule kein Elternbeirat, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter allein. ²Das Wahlverfahren regelt der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter in einer Wahlordnung, die den all-

gemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. ³§ 17 Abs. 7 VSO gilt entsprechend.

- (4) Hinsichtlich der Ermächtigung einer anderen volljährigen Person zur Teilnahme an der Wahl des Elternbeirats gilt § 17 Abs. 8 VSO entsprechend.

§ 11

Gemeinsamer Elternbeirat (vgl. Art. 66 Abs. 4 BayEUG)

- (1) ¹Der gemeinsame Elternbeirat wird im Fall des Art. 66 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 BayEUG in einem Wahlgang gewählt. ²Die Regierung setzt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der beteiligten Elternbeiräte Ort und Zeit der Wahl fest und lädt ein. ³§ 8 gilt entsprechend.
- (2) § 20 Abs. 1 bis 4, Abs. 6, § 21 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 2 bis 7 VSO gelten entsprechend.

§ 12

Schulforum (vgl. Art. 69 BayEUG)

- (1) ¹§ 22 Abs. 1 bis 3 VSO gelten entsprechend. ²Bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte können auch Heilpädagogische Förderlehrerinnen und Förderlehrer, Werkmeisterinnen und Werkmeister oder sonstige Personen zur heilpädagogischen Unterrichtshilfe oder Pflegekräfte hinzugezogen werden.
- (2) Ein Schulforum wird an Schulen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gebildet, soweit an der Schule Schülersprecherinnen und Schülersprecher gewählt worden sind.

§ 13

Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden, Erhebungen, Schülerhaftpflichtversicherung

¹Die §§ 23 bis 25 VSO gelten entsprechend. ²Eine Schülerhaftpflichtversicherung (§ 23 Abs. 3 VSO) ist auch für Praxismaßnahmen nach § 27 Abs. 1 und 2 abzuschließen. ³Für die Genehmigung von Erhebungen entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 1 VSO ist die jeweilige Regierung zuständig.

Schulische Förderung, Aufnahme und Schulwechsel

(vgl. Art. 19 bis 24, 35 bis 38, 41 bis 43, 49 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayEUG)

Abschnitt 1

Schulische Förderung

§ 14

Verpflichtung und Berechtigung zum Besuch
einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung

- (1) ¹Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung sind von vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schüler zu besuchen, die am Unterricht der allgemeinen Schule nicht aktiv teilnehmen können oder deren sonderpädagogischer Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann. ²Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen, wenn sie zwar aktiv, aber nicht mit Erfolg am Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen können, oder wenn ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf an der allgemeinen Schule mit den dort verfügbaren Möglichkeiten nicht so weit entsprochen werden kann, dass sie dem Unterricht ohne wesentliche Einschränkungen folgen können (Wahlrecht zwischen den Förderorten Volksschule und Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung). ³Sind die Voraussetzungen der Sätze 1 oder 2 nicht gegeben, besteht keine Berechtigung, die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung zu besuchen. ⁴§ 30 bleibt unberührt.
- (2) Eine Schülerin oder ein Schüler einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung ist an die Volksschule zu überweisen, sofern die individuellen Möglichkeiten hierzu gegeben sind (§ 31 Abs. 2).

§ 15

Förderschwerpunkt Sehen
(Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG)

- (1) Im Förderschwerpunkt Sehen bilden die Kernpunkte sonderpädagogischer Förderung – je nach dem individuellen Förderbedarf –
- Erschließung der Umwelt, Mobilitätserziehung und Orientierungshilfen,

- Erwerb von lebenspraktischen Fähigkeiten und Selbstständigkeit in der persönlichen Lebensgestaltung,
 - Aneignungsweisen über das Gehör, den Tastsinn und andere Sinne,
 - Blindenhilfen, blindengemäße Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel und Blindentechniken,
 - Brailleschrift mit ihren unterschiedlichen Systemen,
 - Vermittlung von Schrift- und Kommunikationstechniken,
 - Aktivierung des Restsehvermögens und Förderung der Sprache,
 - Seherziehung und Wahrnehmungsfindung,
 - Nutzung von Hilfsmitteln.
- (2) ¹Im Förderschwerpunkt Sehen wird nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt Sehen, die dem Anforderungsniveau der Lehrpläne für die Grund- und Hauptschule entsprechen, unterrichtet. ²Um dem spezifischen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, vor allem dem speziellen Förderbedarf blinder Schülerinnen und Schüler, bestmöglich gerecht zu werden, können unterschiedliche Fördergruppen eingerichtet werden.

§ 16

Förderschwerpunkt Hören

(Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG)

- (1) Im Förderschwerpunkt Hören bilden die Kernpunkte sonderpädagogischer Förderung – je nach dem individuellen Förderbedarf –
- Hörerziehung, Sprachaufbau, Schulung des Absehens und der Artikulation,
 - bilinguale Erziehung vor allem für gehörlose Schülerinnen und Schüler, die neben der Hör-, Sprach- und Sprecherziehung der Lautsprache die Deutsche Gebärdensprache und deren Sprachpflege zur Unterstützung des Lernens und der Identitätsfindung berücksichtigt,
 - Förderung des taktilen Empfindens und der visuellen Orientierung,
 - bestmögliche Nutzung von Hörhilfen,
 - Ausbildung einer möglichst verständlichen Lautsprache,
 - Erfassung von Wortinhalten und Satzstrukturen, Einübung kommunikativer Verhaltens- und Ausdrucksweisen sowie Förderung sprachlicher Leistungsbereitschaft (auch bei zentral-auditiven Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörungen),
 - Beseitigung oder Minderung sprachlicher Fehlleistungen und Erziehung zu sachbezogenem und situationsgerechtem Sprachgebrauch.

- (2) ¹Im Förderschwerpunkt Hören wird nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt Hören und gegebenenfalls nach dem Lehrplan für die Deutsche Gebärdensprache unterrichtet; diese Lehrpläne entsprechen dem Anforderungsniveau der Lehrpläne für die Grund- und Hauptschule. ²Um dem spezifischen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, vor allem dem speziellen Förderbedarf gehörloser Schülerinnen und Schüler, bestmöglich gerecht zu werden, können unterschiedliche Fördergruppen oder Sprachlerngruppen eingerichtet werden.

§ 17

Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

(Art. 20 Abs. 1 Nr. 3 BayEUG)

- (1) ¹Im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung bilden Kernpunkte sonderpädagogischer Förderung – je nach dem individuellen Förderbedarf –
- Bewegungsförderung,
 - Hilfen zur Ausweitung der Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit,
 - Entwicklung eigener Handlungsmöglichkeiten,
 - Nutzung von spezifischen Lernmitteln sowie prothetischer Hilfen,
 - selbstständiges Bewältigen alltäglicher Anforderungen,
 - Aufbau sozialer Beziehungen und sprachlichen Handelns,
 - Hinführung zu einer realistischen Selbsteinschätzung der individuellen Leistungsmöglichkeiten,
 - Akzeptanz der eigenen Beeinträchtigung.

- (2) ¹Im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung wird nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, die dem Anforderungsniveau der Lehrpläne für die Grund- und Hauptschule entsprechen, unterrichtet; § 24 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. ²Um dem spezifischen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler bestmöglich gerecht zu werden, können unterschiedliche Fördergruppen eingerichtet werden.

§ 18

Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

(Art. 20 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG)

- (1) ¹Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bilden die Kernpunkte sonderpädagogischer Förderung - je nach dem individuellen Förderbedarf -
- aktive Lebensbewältigung in sozialer Integration,

- motorische, sprachliche, emotionale und soziale Entwicklung,
- Zugang zur Umwelt und Mitwelt über Aktivierung aller Körpersinne,
- Zugang zu den Kulturtechniken,
- Erwerb von Fähigkeiten und Techniken zu einer möglichst selbstständigen Lebensgestaltung,
- Vorbereitung auf größtmögliche Teilhabe am Leben als Erwachsener, insbesondere am Arbeitsleben.

²Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sollen, von den vorhandenen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler ausgehend, Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die zu einer möglichst selbstbestimmten und selbstständigen Lebensgestaltung hinführen; diesem Ziel, einschließlich der Vorbereitung auf eine spätere Arbeitstätigkeit, dient insbesondere die Berufsschulstufe. ³Im Mittelpunkt des Lerngeschehens stehen die Entwicklung personaler Identität, der Erwerb fachlicher Kompetenzen sowie weiterer Kompetenzen insbesondere aus den Bereichen Kommunikation und soziale Beziehungen, Wahrnehmung, Bewegung sowie Denken.

- (2) ¹Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wird nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet. ²§ 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Förderschwerpunkt Sprache

(Art. 20 Abs. 1 Nr. 5 BayEUG)

- (1) ¹Im Förderschwerpunkt Sprache bilden die Kernpunkte sonderpädagogischer Förderung - je nach dem individuellen Förderbedarf -
- diagnosegeleiteter, sprachtherapeutischer Unterricht mit vielfältigen Gelegenheiten, sprachliche Fähigkeiten anzuwenden und situationsbezogen zu erproben,
 - individuelle Sprachförderung mit dem Ziel der Entfaltung, Verbesserung und Erweiterung sprachlicher und sozialer Handlungsfähigkeit verbunden mit Hilfen für die personale und soziale Entwicklung,
 - Prävention von Schwierigkeiten beim Erwerb der Schriftsprache,
 - Förderung basaler Leistungen wie Sensorik und Motorik,
 - Förderung sprachtragender Leistungen wie Gedächtnis, Kognition und Aufmerksamkeit,
 - Hilfen zur Kompensation und Akzeptanz eingeschränkter sprachlicher Handlungsfähigkeit.

(2) Im Förderschwerpunkt Sprache wird nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt Sprache, die dem Anforderungsniveau der Lehrpläne für die Grund- und Hauptschule entsprechen, unterrichtet; § 24 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 20

Förderschwerpunkt Lernen

(Art. 20 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG)

(1) Im Förderschwerpunkt Lernen bilden die Kernpunkte sonderpädagogischer Förderung - je nach dem individuellen Förderbedarf -

- Erschließen und Entwickeln individueller Lernwege, um Aufnahme, Verarbeitung sowie handelnde und sprachliche Durchdringung von Bildungsinhalten zu ermöglichen,
- sonderpädagogische Maßnahmen zum Lerntraining,
- Bereitstellung von lernanregendem Erfahrungsraum,
- Vermittlung von Lern- und Leistungserfolgen,
- Stärkung von Selbstvertrauen, Leistungsbereitschaft, Durchhaltevermögen und Belastbarkeit,
- Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers mit dem Ziel größtmöglicher Selbstständigkeit in der Gesellschaft, insbesondere auch im Arbeitsleben.

(2) ¹Im Förderschwerpunkt Lernen wird nach dem Lehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen und dem Lehrplan zur Berufs- und Lebensorientierung (BLO) unterrichtet; § 24 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. ²Für Schülerinnen und Schüler nach § 39 Abs. 5 können Lerngruppen gebildet werden, in denen nach den Lehrplänen für die Grund- und Hauptschule unterrichtet wird.

§ 21

Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

(Art. 20 Abs. 1 Nr. 7 BayEUG)

(1) Im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung bilden die Kernpunkte sonderpädagogischer Förderung - je nach dem individuellen Förderbedarf -

- Erwerb und Festigung sozialer Fähigkeiten sowie Befähigung zu einer sozial angemessenen Lebensführung,
- Stärkung der Wahrnehmung für eigenes und fremdes Empfinden, Entwicklung von Ich-Identität und Ich-Stärke,
- Aktivierung von Selbsterkennungskräften und Motivation für ein stabiles Verhalten,

- Erwerb von Kompetenzen in den Bereichen Verhalten, Kommunikation, Selbstregulation im emotionalen Erleben sowie Kognition.
- (2) ¹Im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung wird nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, die dem Anforderungsniveau der Lehrpläne für die Grund- und Hauptschule entsprechen, unterrichtet; § 24 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. ²Um dem spezifischen Förderbedarf bestmöglich gerecht zu werden, können unterschiedliche Fördergruppen eingerichtet werden. ³Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie gegebenenfalls weiterem Förderbedarf können Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen bei erzieherischem Bedarf nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in integrativer Verzahnung und Kooperation mit Maßnahmen der Jugendhilfe oder bei entsprechendem Rehabilitationsbedarf in integrativer Verzahnung und Kooperation mit Maßnahmen des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gebildet werden.

§ 22

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten

- (1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten werden in die Schule aufgenommen, die ihren sonderpädagogischen Förderbedarf am besten erfüllen kann; bei der Entscheidung soll auch die konkrete Situation der Schülerin oder des Schülers in seinem Umfeld berücksichtigt werden.
- (2) ¹Für Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 werden die Lehrpläne herangezogen, die ihrem besonderen Förderbedarf am besten entsprechen. ²Die Erziehungsberechtigten können zu Beginn eines Schuljahres beantragen, dass ihr Kind nach einem Lehrplan für einen anderen Förderschwerpunkt unterrichtet wird. ³Für die erstmalige Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters über den anzuwendenden Lehrplan gilt § 28 Abs. 6 sowie Abs. 7 Sätze 1 bis 10 entsprechend, für den Wechsel des anzuwendenden Lehrplans gilt § 32 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 entsprechend; zuständige Schulaufsichtsbehörde ist die Regierung ⁴Aus den Zeugnissen muss sich der Lehrplan ergeben, nach dessen Maßstäben die Leistungsbewertung erfolgt; nach Beratung der Erziehungsberechtigten können mit deren Zustimmung in einzelnen Fächern unterschiedliche Lehrpläne zu Grunde gelegt werden. Ein erfolgreicher Abschluss ist nur möglich, wenn in allen Fächern nach dem geforderten Lehrplan oder einem Lehrplan mit höherem Anforderungsniveau unterrichtet wurde.
- (3) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Grenzbereich zwischen den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung haben den Förderschwerpunkt,

der ihrem Förderbedarf am weitesten entspricht. Sie können in einzelnen Fächern nach dem Lehrplan für den jeweils anderen Förderschwerpunkt unterrichtet werden, wenn dieser dem Förderbedarf in dem jeweiligen Fach besser entspricht; Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) ¹Förderzentren für den Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung können als besondere Schulen zur Unterrichtung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten gebildet werden. ²Sie können in der Bezeichnung nach der Angabe des Förderschwerpunkts den Zusatz „und weiterer Förderbedarf“ oder den weiteren Förderschwerpunkt führen. ³Im Einzelfall können auch andere Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten eingerichtet werden. ⁴Die Schulen unterrichten und fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach einem ganzheitlichen Ansatz.

§ 23

Sonderpädagogische Förderzentren

(Art. 20 Abs. 2 BayEUG)

¹In Sonderpädagogischen Förderzentren wirken Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer verschiedener sonderpädagogischer Fachrichtungen interdisziplinär zusammen; dies gilt auch für die Mitglieder der Schulleitung. ²Die Förderung von Schülerinnen und Schülern in den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache sowie gegebenenfalls im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung erfolgt entweder innerhalb des Sonderpädagogischen Förderzentrums oder gegebenenfalls mit Hilfe der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste an der allgemeinen Schule; die Förderung an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 BayEUG bleibt unberührt. ³Jede Schülerin und jeder Schüler am Sonderpädagogischen Förderzentrum ist auf der Lehrplangrundlage zu unterrichten, die ihrem bzw. seinem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf angemessen ist. ⁴Die Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklasse sowie Mobile Sonderpädagogische Dienste sind wesentliche Bestandteile des Sonderpädagogischen Förderzentrums.

§ 24

Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen

(Art. 24 Nr. 7 BayEUG)

- (1) ¹Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen werden gebildet, um diagnosegeleitet den sonderpädagogischen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler zu erfüllen. ²Aufgabe der Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklasse ist es, für die Schülerinnen und Schüler

die Grundlage einer weiteren individuellen Förderung an einer Förderschule zu schaffen oder sie nach Abschluss der Förderphase an die Grundschule zurück zu führen.³Dem Unterricht in Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen wird der Lehrplan der Grundschule zu Grunde gelegt.

- (2) ¹Auf Grund des individuellen Förderbedarfs ist für jede Schülerin und für jeden Schüler zu entscheiden, ob sie bzw. er die Förderphase in der Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklasse zwei oder drei Jahre durchlaufen soll. ²Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen oder Hören ist der Besuch des Schuljahres 1 A verpflichtend, soweit nicht im Einzelfall ein Überspringen dieser Jahrgangsstufe in Betracht kommt. ³Der Besuch dieses eingeschobenen Schuljahres gilt nicht als Wiederholung einer Jahrgangsstufe.

§ 25

Mobile Sonderpädagogische Dienste

(Art. 21, 41 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayEUG)

¹Mobile Sonderpädagogische Dienste an allgemeinen Schulen werden eingesetzt, wenn zu erwarten ist, dass Schülerinnen und Schüler mit einer sonderpädagogischen Unterstützung mindestens aktiv am Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen können (Art. 41 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayEUG) und ihr sonderpädagogischer Förderbedarf dort hinreichend erfüllt werden kann.

²Der Umfang der Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste ist zwischen der allgemeinen Schule und der Förderschule beziehungsweise zwischen den Förderschulen vor Beginn der Förderphase abzustimmen.

§ 26

Mittlere-Reife-Klassen, Mittlere-Reife-Kurse

- (1) ¹Mittlere-Reife-Klassen (M-Klassen) können an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung eingerichtet werden, soweit dort in der Hauptschulstufe Klassen gebildet sind, in denen auf der Grundlage des Lehrplans für die Hauptschule bzw. Lehrplänen unterrichtet wird, die dem Anforderungsniveau des Lehrplans für die Hauptschule entsprechen, und sofern zu erwarten ist, dass dauerhaft folgende Mindestschülerzahlen für einen Mittlere-Reife-Zug (M-Zug) zu erwarten sind:

- bei Förderzentren für die Förderschwerpunkte Sehen oder Hören: 8 Schülerinnen und Schüler,

- bei Schulen für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung, Sprache oder soziale und emotionale Entwicklung: 10 Schülerinnen und Schüler.

²Der M-Zug umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 10. ³Mittlere-Reife-Kurse (M-Kurse) können für die Jahrgangsstufen 7 und 8 nur errichtet werden, wenn an einem Schulstandort mindestens die Hälfte der in Satz 1 genannten Mindestschülerzahlen erreicht wird und festgelegt ist, in welche M-Klassen die Schülerinnen und Schüler dieser Kurse in den Jahrgangsstufen 9 und 10 aufgenommen werden können.

- (2) Über die Errichtung von M-Klassen und M-Kursen entscheidet die Regierung auf Antrag der Schule und nach Anhörung des Schulaufwandsträgers.
- (3) ¹Für Lerninhalte und Anforderungen in M-Zügen der Förderschulen gelten die Festlegungen für die M-Züge an der Hauptschule entsprechend. ²Für den jeweiligen Förderschwerpunkt notwendige Anpassungen des Lehrstoffs und der Lernzielkontrollen dürfen nicht zu einer Absenkung der Anforderungen oder einer Reduzierung des Umfangs des Lehrstoffs führen.

§ 27

Vorbereitung auf das Berufs- und Arbeitsleben

- (1) ¹Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 nach dem Lehrplan zur Berufs- und Lebensorientierung unterrichtet werden, werden im Rahmen des vorhandenen Raumbestands in Sonderpädagogischen Diagnose- und Werkstattklassen ausgebildet, um verstärkt praxisbezogene Anteile in den Unterricht einzubeziehen. ²Dabei handelt es sich in der 7. Jahrgangsstufe insbesondere um Betriebserkundungen, in der 8. Jahrgangsstufe um Berufsorientierung durch Praktika an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Berufsbildungswerken, überbetrieblichen Werkstätten und Betrieben, in der 9. Jahrgangsstufe um individuell ausgewählte Praktika zur Berufsfindung. ³Die Zuweisung zu den einzelnen Praktikumsmaßnahmen erfolgt aufgrund des individuell festzustellenden sonderpädagogischen Förderbedarfs. ⁴In den Jahrgangsstufen 8 und 9 der Hauptschulstufe ist darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit mit der Berufsberatung vorgesehen. ⁵Die Schule führt über die Leistungen und Fähigkeiten der Schüler in den Erkundungen und Praktika während der Jahrgangsstufen 7 bis 9 Aufzeichnungen und erstellt auf dieser Grundlage einen zusammenfassenden Entwicklungs- und Leistungsbericht; dieser ist spätestens mit dem Abschlusszeugnis der 9. Jahrgangsstufe, auf Verlangen der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers schon früher, der Schülerin oder dem Schüler auszuhändigen.
- (2) ¹Zur Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt aller Schülerinnen und Schüler der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung werden die praxisbezogenen Anteile nach

Abs. 1 Satz 2 und 3 nach Maßgabe der jeweiligen Lehrpläne angeboten; Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.²Für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erfolgt die Vorbereitung auf die Arbeitswelt im Rahmen der Berufsschulstufe; dabei kann zur Prüfung einer möglichen Tätigkeit im regulären Arbeitsmarkt mit integrativen Fachdiensten zusammengearbeitet werden.

- (3) ¹Spätestens mit dem Zwischenzeugnis der 9. Jahrgangsstufe ist ein sonderpädagogisches Gutachten in doppelter Ausfertigung beizufügen; soweit für eine Bewerbung erforderlich, kann es bereits dem Jahreszeugnis am Ende der 8. Jahrgangsstufe beigelegt werden. ²Dieses Gutachten beinhaltet Feststellungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf, Aussagen über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung bzw. eventuell notwendige berufsvorbereitende Maßnahmen sowie Empfehlungen zur weiteren Beschulung nach der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung einschließlich Aussagen zur möglichen Beschulung an der allgemeinen Berufsschule. ³Das Gutachten wird unter Beteiligung der Berufsberatung erstellt und dient dort zur Feststellung des individuellen Förderbedarfs und zur Steuerung von Maßnahmen der Arbeitsverwaltung. ⁴Es wird den Erziehungsberechtigten und den Jugendlichen insbesondere zur Vorlage für Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Förderung gegeben. ⁵Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wird das sonderpädagogische Gutachten nach den Sätzen 1 und 2 spätestens zum Zwischenzeugnis der 12. Jahrgangsstufe (Berufsschulstufe) erstellt; im Förderplan ist zum Ende der 9. Jahrgangsstufe auf Möglichkeiten und Notwendigkeiten zur beruflichen Eingliederung unter Einbeziehung der Arbeitsverwaltung einzugehen.

Abschnitt 2

Aufnahme und Schulwechsel

§ 28

Anmelde- und Aufnahmeverfahren

(Art. 24 Nr. 2 BayEUG)

- (1) ¹Ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf, das nach Art. 37 Abs. 1 BayEUG schulpflichtig wird oder werden soll, kann an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung angemeldet werden, wenn die Grundschule, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuvor geprüft hat, ob die Voraussetzungen für eine Beschulung an der Grundschule gegeben sind und das Ergebnis schriftlich festgehalten hat; das Kind ist von den Erziehungsberechtigten an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung anzumelden, wenn die Grundschule schriftlich festgestellt hat, dass die Vor-

aussetzungen für eine Unterrichtung und Förderung an der Grundschule gemäß Art. 41 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayEUG nicht gegeben sind. ²Ein Kind mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf kann von den Erziehungsberechtigten unmittelbar an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung angemeldet werden, wenn auf Grund von Stellungnahmen aus der vorschulischen Förderung nach den Maßstäben des Art. 41 Abs. 1 BayEUG zwingend nur eine Beschulung an einer Förderschule in Betracht kommt. ³Die Anmeldung erfolgt an einer öffentlichen oder an einer privaten Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt, in dem der wesentliche Förderbedarf des Kindes liegt; die Erziehungsberechtigten sind von der Schule nachweislich über die Voraussetzungen einer Beschulung an der allgemeinen Schule zu informieren. ⁴Soll eine Aufnahme an eine öffentliche Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung erfolgen, ist die Anmeldung an der Schule vorzunehmen, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- (2) ¹Der Anmeldetermin soll im Zeitraum Mitte April bis Mitte Mai liegen. ²Ort und Zeit werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, in Gemeinden mit mehreren öffentlichen Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung von der dienstältesten Schulleiterin oder dem dienstältesten Schulleiter festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) ¹Mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter soll persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen, es sei denn die Erziehungsberechtigten machen von der Rücktrittsmöglichkeit nach Art. 37 Abs. 2 Satz 6 BayEUG Gebrauch. ²Sie haben die erforderlichen Angaben zur Person des Kindes zu machen und erforderlichenfalls durch entsprechende Urkunden zu belegen. ³Ferner sollen ärztliche Zeugnisse, Stellungnahmen aus der vorschulischen Förderung und andere Gutachten, die für die schulische Förderung von Bedeutung sein können, mitgebracht werden; darüber hinaus gelten § 26 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz sowie Sätze 3 und 4 VSO entsprechend. ⁴Ein in einem Heim untergebrachtes Kind kann von der Heimleitung angemeldet werden. ⁵Hinsichtlich eines Antrags auf vorzeitige Einschulung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG gelten § 26 Abs. 4 Sätze 1 und 2 VSO entsprechend. ⁶Eine Erklärung der Erziehungsberechtigten, erst den nächsten Einschulungstermin wahrnehmen zu wollen (Art. 37 Abs. 2 Satz 6 BayEUG), muss der Schule spätestens am 1. Juni zugegangen sein.
- (4) ¹Nach der Anmeldung sind in einem sonderpädagogischen Gutachten der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung unter Verwendung geeigneter Diagnoseverfahren der sonderpädagogische Förderbedarf des Kindes zu beschreiben, die erforderlichen Fördermaßnahmen aufzuzeigen und eine Empfehlung für den geeigneten schulischen Förderort zu geben; gegebenenfalls kann eine Zurückstellung von der Aufnahme empfohlen werden. ²Die Erziehungsberechtigten sind mindestens eine Woche vorher über Zeitpunkt, Art und

Umfang der erforderlichen Eingangsdiagnostik zu informieren; im Rahmen der Eingangsdiagnostik wird mit den Erziehungsberechtigten der bisherige Entwicklungsverlauf des Kindes erörtert. ³Das Ergebnis der Eingangsdiagnostik ist den Erziehungsberechtigten zu erläutern.

- (5) Auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens und der Erörterungen mit den Erziehungsberechtigten entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme in eine öffentliche Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung; er oder sie kann bei Bedarf ergänzend ärztliche oder schulpsychologische Gutachten anfordern.
- (6) ¹Stimmen die Erziehungsberechtigten einer auf Grund des diagnostizierten sonderpädagogischen Förderbedarfs gebotenen Aufnahme ihres Kindes in die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung nicht zu, können sie eine mündliche Erörterung im Staatlichen Schulamt beantragen. ²Das Staatliche Schulamt lädt hierzu die Erziehungsberechtigten, einen Vertreter der Volksschule, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und einen Vertreter der nach dem Ergebnis der Eingangsdiagnostik zuständigen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung ein; weitere Fachkräfte können hinzugezogen werden. ³Das Staatliche Schulamt prüft, ob unter Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligten und unter Berücksichtigung der Aussagen des sonderpädagogischen Gutachtens, gegebenenfalls auch weiterer Gutachten, eine Unterrichtung und Förderung an der Volksschule - unter Beachtung der Grundsätze des Art. 41 Abs. 1 BayEUG - möglich erscheint, und teilt das Ergebnis den Beteiligten mit.
- (7) ¹Kann in dem Verfahren nach Abs. 6 kein Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten erreicht werden, können diese eine Überprüfung der Feststellungen und Empfehlungen des sonderpädagogischen Gutachtens durch eine überörtliche, unabhängige Fachkommission verlangen. ²Die Kommission wird für den Einzelfall von der zuständigen Regierung einberufen. ³Als Mitglieder der Kommission kommen in Betracht Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer - möglichst mit einer Ausbildung in der einschlägigen sonderpädagogischen Fachrichtung -, erfahrene Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte, staatliche Schulberaterinnen und Schulberater, gegebenenfalls auch medizinische oder psychologische Fachkräfte. ⁴Die Mitglieder der Kommission dürfen am bisherigen Verfahren nicht beteiligt gewesen sein und sind bei ihrer Tätigkeit weisungsunabhängig. ⁵Die Kommission überprüft in geeigneter Weise Schlüssigkeit und Transparenz der Feststellungen des sonderpädagogischen Gutachtens, fasst das Ergebnis der Überprüfung in einer schriftlichen Stellungnahme zusammen und leitet diese dem Staatlichen Schulamt zu; sie kann dem Staatlichen Schulamt zusätzliche Gutachten oder Beobachtungen vor Ort empfehlen. ⁶Das Staatliche Schulamt informiert die Erziehungsberechtigten über das Er-

gebnis der Überprüfung durch die Kommission und gibt ihnen nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme.⁷ Unter Würdigung der Stellungnahme der Kommission und gegebenenfalls einer Äußerung der Erziehungsberechtigten hierzu entscheidet das Staatliche Schulamt abschließend über die Aufnahme des Kindes in eine Volksschule oder in eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit einem Förderschwerpunkt nach Art. 20 Abs. 1 BayEUG; die Entscheidung ist zu begründen und den Erziehungsberechtigten zuzustellen.⁸ Bleibt zweifelhaft, ob die Volksschule oder eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung die richtige Schulart ist, kann das Kind für die Dauer von bis zu drei Monaten probeweise in die Grundschule oder in die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen werden; es wird für diese Zeit Schülerin oder Schüler der probeweise besuchten Schule.⁹ Die Probezeit kann um bis zu drei Monate, jedoch längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres verlängert werden.¹⁰ Nach Ablauf der Probezeit entscheidet das Staatliche Schulamt abschließend über den geeigneten Förderort.¹¹ Abs. 6 und Abs. 7 Sätze 1 bis 10 gelten entsprechend, wenn lediglich zweifelhaft ist, welche Förderschulform dem sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes am besten entspricht; die Entscheidung trifft in diesem Fall die Regierung.

- (8) Abs. 6 und 7 gelten entsprechend für den Fall, dass die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung nach § 14 Abs. 1 nicht für gegeben hält und die Grundschule oder die Erziehungsberechtigten eine Aufnahme in die Volksschule ablehnen.
- (9) Die Aufnahme in eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung sowie einen Rücktritt nach Art. 37 Abs. 2 Satz 6 BayEUG hat die Leiterin oder der Leiter dieser Schule der Grundschule, in deren Sprengel die Schülerin oder der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mitzuteilen.

§ 29

Zurückstellung von der Aufnahme

(Art. 37 Abs. 2, 41 Abs. 2 BayEUG)

¹Hinsichtlich des Antrages der Erziehungsberechtigten auf Zurückstellung von der Aufnahme gilt § 26 Abs. 4 Sätze 1 und 2 VSO entsprechend. ²Wird ein Kind von der Aufnahme in die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung zurückgestellt, sind die Erziehungsberechtigten auf geeignete vorschulische Fördereinrichtungen, insbesondere auf Schulvorbereitende Einrichtungen, die Mobile Sonderpädagogische Hilfe, Frühförderstellen und integrative Kindergärten hinzuweisen. ³Eine zweite Zurückstellung nach Art. 41 Abs. 2 BayEUG ist mit einem sonderpädagogischen Gutachten zu begründen. ⁴Sie ist regelmäßig nur zu vertreten, wenn zugleich

sonderpädagogische Fördermaßnahmen eingeleitet werden. ⁵Eine nach Art. 41 Abs. 2 BayEUG zu treffende Empfehlung zur Förderung richtet sich nach den örtlichen Möglichkeiten der Förderung.

§ 30

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

(Art. 20 Abs. 5, 24 Nr. 3 BayEUG)

- (1) ¹Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung können, soweit sie auf der Grundlage der Lehrpläne für die Grundschule und/oder für die Hauptschule unterrichten, nach Maßgabe von Art. 20 Abs. 5 BayEUG im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel auch Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf aufnehmen, die ihren ständigen Aufenthalt im Sprengel der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung haben; bei privaten Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung tritt anstelle des Sprengels der Einzugsbereich. ²Dabei ist sicherzustellen, dass in jeder Jahrgangsstufe nicht mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sind. ³Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, die unter Beachtung dieser Grundsätze an einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen worden sind, können dort verbleiben, auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 später nicht mehr gegeben sind. ⁴Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf müssen an die Volksschule übertreten, wenn an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung in einer Jahrgangsstufe keine Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mehr sind, die nach den Lehrplänen der Grundschulstufe oder Hauptschulstufe unterrichtet werden können.
- (2) ¹Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. ²Fallen mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zusätzliche Aufwendungen für die Schülerbeförderung an, ist die Zustimmung des zur Kostentragung verpflichteten Schulaufwandsträgers erforderlich.
- (3) ¹Die aufgenommenen Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sind Schülerinnen und Schüler der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung. ²In den Zeugnissen ist jedoch zu vermerken, dass sie als Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf eine Klasse der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung besuchen und auf der Grundlage des Lehrplans für die Grundschule beziehungsweise des Lehrplans für die Hauptschule unterrichtet werden.

§ 31

Erstellung eines Förderplans und Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

- (1) ¹Mit der Aufnahme eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung ist zum Zweck einer diagnosegeleiteten Förderung ein Förderplan zu erstellen. ²In diesem sind die auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens festgelegten Ziele der Förderung sowie die zu treffenden wesentlichen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen (§ 28 Abs. 4 Satz 1) aufzunehmen. ³Der Förderplan ist regelmäßig, mindestens halbjährlich, fortzuschreiben und soll mit den Erziehungsberechtigten erörtert werden.
- (2) Mindestens vor Ablauf eines Schuljahres ist von der Klassenkonferenz für jede Schülerin und jeden Schüler zu prüfen, ob auf Grund des bestehenden sonderpädagogischen Förderbedarfs ein Verbleib in der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung notwendig ist oder ob dem sonderpädagogischen Förderbedarf an der allgemeinen Schule – gegebenenfalls mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste – entsprochen werden kann; für die Eintragung des Prüfungsergebnisses im Schülerbogen gilt § 55 Abs. 2 Satz 2.

§ 32

Überweisung an eine Förderschule für einen anderen Förderschwerpunkt

- (1) ¹Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter meldet der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach eingehender Erörterung mit den Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, die für eine Überweisung an eine Förderschule für einen anderen Förderschwerpunkt in Betracht kommen. ²Sie bzw. er teilt dabei ihre bzw. seine Beobachtungen über die Schulleistungen und das Lernverhalten sowie über den sonderpädagogischen Förderbedarf schriftlich mit und geht auf die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen ein.
- (2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Erziehungsberechtigten über die beabsichtigte Überweisung, erörtert mit ihnen die wesentlichen Gründe hierfür und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Die Erziehungsberechtigten können verlangen, dass die Beratungslehrkraft oder die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe gehört werden.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter übermittelt den Förderplan, die Stellungnahme der Klassenleiterin oder des Klassenleiters und gegebenenfalls die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten und weitere Unterlagen der in Betracht kommenden Schule und bittet diese um Mitteilung, ob sie einer Aufnahme der Schülerin oder des Schülers zustimmt.
- (4) Liegt das Einvernehmen der Erziehungsberechtigten vor und stimmt die in Aussicht genommene Schule der Überweisung zu, nimmt diese die Schülerin oder den Schüler auf und unter-

richtet hierüber die Volksschule, in deren Sprengel die Schülerin oder der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- (5) ¹Lehnen die Erziehungsberechtigten die Überweisung an eine andere Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung ab oder stimmt die in Aussicht genommene Schule der Aufnahme nicht zu, beantragt die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, die die Schülerin oder der Schüler bisher besucht, eine Entscheidung der Regierung. ²Für das Verfahren bei der Regierung gelten § 28 Abs. 4, 6, 7 und 9 entsprechend.
- (6) ¹Den Antrag auf Überweisung können auch die Erziehungsberechtigten stellen. ²Will die Schule, die die Schülerin oder der Schüler bisher besucht, der beantragten Überweisung nicht entsprechen, legt sie den Antrag mit einer Stellungnahme der Regierung zur Entscheidung vor. ³Für das Verfahren bei der Regierung gelten § 28 Abs. 4, 6, 7 und 9 entsprechend.
- (7) ¹Die Überweisung soll zu Beginn eines Schuljahres oder eines Schulhalbjahres wirksam werden. ²In Zweifelsfällen können Schülerinnen und Schüler für die Dauer von höchstens drei Monaten probeweise an eine Förderschule für einen anderen Förderschwerpunkt überwiesen werden. ³Soweit kein Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten besteht, entscheidet nach Ablauf der Probezeit die Regierung abschließend über den geeigneten Förderort.
- (8) Abs. 1, 2 und 5 bis 7 gelten entsprechend für den Wechsel der Förderschulform innerhalb einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung.

§ 33

Überweisung an eine Volksschule

(Art. 24 Nr. 2, 41 Abs. 8 BayEUG)

- (1) ¹Die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter meldet der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Erörterung mit den Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, die für eine Überweisung an eine Volksschule in Betracht kommen. ²Sie bzw. er teilt dabei ihre bzw. seine Beobachtungen über die Schulleistungen und das Lernverhalten sowie ihre bzw. seine Empfehlungen zu weiteren Fördermaßnahmen schriftlich mit.
- (2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Erziehungsberechtigten über die beabsichtigte Überweisung, erörtert mit ihnen die wesentlichen Gründe hierfür und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Volksschule, in deren Sprengel die Schülerin oder der Schüler ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über die beabsichtigte Überweisung, fügt die Stellungnahme der Klassenleiterin bzw. des Klassenleiters sowie gegebenenfalls die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten

tigten und weitere Unterlagen bei und teilt mit, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Mobile Sonderpädagogische Dienste geleistet werden können.

- (3) Stimmen die Erziehungsberechtigten sowie die aufnehmende Volksschule der Überweisung zu, nimmt die Volksschule die Schülerin oder den Schüler auf und unterrichtet hierüber schriftlich das zuständige Staatliche Schulamt.
- (4) ¹Stimmen die Erziehungsberechtigten oder die Sprengelvolksschule der Überweisung nicht zu, beantragt die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung eine Entscheidung der Regierung. ²Für das Verfahren bei der Regierung gelten § 28 Abs. 4, 6 und 7 entsprechend; das sonderpädagogische Gutachten erstellt die Förderschule.
- (5) ¹Die Erziehungsberechtigten können einen Antrag auf Überweisung stellen. ²Will die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung dem Antrag nicht entsprechen, legt sie den Antrag mit einer Stellungnahme der Regierung zur Entscheidung vor. ³Für das Verfahren bei der Regierung gelten § 28 Abs. 4, 6 und 7 entsprechend.
- (6) ¹Die Überweisung soll zu Beginn eines Schuljahres oder eines Schulhalbjahres wirksam werden. ²In Zweifelsfällen können Schülerinnen und Schüler für die Dauer von bis zu drei Monaten probeweise an die Volksschule überwiesen werden. ³§ 28 Abs. 7 Satz 9 gilt entsprechend. ⁴Befürwortet die Volksschule am Ende der Probezeit eine Rückführung an die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, entscheidet, soweit über eine solche Rückführung kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten besteht, die Regierung.
- (7) ¹Soll die Schülerin oder der Schüler an eine andere als die Sprengelvolksschule überwiesen werden, ist zugleich mit dem Überweisungsantrag ein Verfahren zur Genehmigung eines Gastschulverhältnisses einzuleiten. ²Soll die Aufnahme an einer anderen als der Sprengelvolksschule erfolgen, damit die Schülerin oder der Schüler dort eine Kooperationsklasse besuchen kann, ist eine Entscheidung des Staatlichen Schulamtes über die erforderliche Zuweisung nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG herbeizuführen.

§ 34

Übertritt an eine andere Schule,

Wechsel aus anderen weiterführenden Schularten,

Schülerinnen und Schüler ohne ständigen festen Aufenthalt

- (1) ¹Für den Übertritt an eine andere Schule gilt § 27 VSO entsprechend.
- (2) Tritt eine Schülerin oder ein Schüler von einer Volksschule an eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung oder von einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung an eine Förderschule mit einem anderen Förderschwerpunkt über oder wird sie oder er dort hin überwiesen, stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule fest,

welcher Jahrgangsstufe die Schülerin oder der Schüler unter Berücksichtigung ihres oder seines sonderpädagogischen Förderbedarfs und ihres oder seines Leistungsstandes zugeordnet wird.

- (3) ¹Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die in die unterste Jahrgangsstufe des Gymnasiums oder der Realschule einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung übertreten wollen, erhalten auf Antrag der Erziehungsberechtigten am ersten Unterrichtstag des Monats Mai ein Übertrittszeugnis; für den Übertritt in die Wirtschaftsschule einschließlich der Wirtschaftsschule zur sonderpädagogischen Förderung gilt § 29 Abs. 2 Satz 2 VSO entsprechend. ²Eine Eignung zum Übertritt kann nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und 5 VSO festgestellt werden, sofern die Schülerin oder der Schüler in der für den Übertritt entscheidenden Jahrgangsstufe in allen Fächern nach einem Lehrplan unterrichtet worden ist, der dem Anforderungsniveau der Lehrpläne der Grund- bzw. Hauptschule entspricht. ³§ 29 Abs. 1 und 6 VSO gelten entsprechend. ⁴Für das Übertrittszeugnis gilt § 56 Abs. 5 Satz 1.

- (4) §§ 31 und 32 VSO gelten entsprechend.

§ 35

Aufnahme in Mittlere-Reife-Klassen und in Mittlere-Reife-Kurse

¹In die Jahrgangsstufe 7 einer Mittlere-Reife-Klasse oder eines Mittlere-Reife-Kurses einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die in der Jahrgangsstufe 6 nach einem Lehrplan unterrichtet worden sind, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Hauptschule entspricht. ²§ 30 VSO gilt entsprechend.

§ 36

Beteiligung der Schülerinnen und Schüler

- (1) Schülerinnen und Schüler sollen, soweit es ihr Alter und ihr Entwicklungsstand zulassen, in Entscheidungen der Schule über ihre Schullaufbahn einbezogen werden.
- (2) Volljährige Schülerinnen und Schüler können bei der Wahrnehmung ihrer Rechte Personen ihres Vertrauens hinzuziehen.

Schulbetrieb

§ 37

Klassen- und Gruppenbildung

- (1) ¹Die Klassenbildung einschließlich der möglichen Bildung jahrgangskombinierter Klassen erfolgt nach sonderpädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernissen. ²Zur Sicherstellung des Unterrichtsangebots oder aus sonderpädagogischen Erwägungen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch für Jahrgangsklassen klassenübergreifenden oder jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht zulassen.
- (2) In einzelnen Fächern oder Unterrichtsbereichen können Schülerinnen und Schüler von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Anhörung der Erziehungsberechtigten einer niedrigeren oder höheren Jahrgangsstufe zugewiesen werden, soweit sie nicht durch innere Differenzierung nach den Lehrplänen einer niedrigeren oder höheren Jahrgangsstufe unterrichtet werden können.
- (3) ¹Unterricht in Wahlpflichtfächern und Wahlfächern, Förderunterricht, Arbeitsgemeinschaften, Therapieunterricht sowie besondere Fördermaßnahmen können klassenübergreifend, in besonderen Fällen auch jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet werden. ²Sie können in unabweisbaren Fällen auch für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen gemeinsam durchgeführt werden. ³Arbeitsgemeinschaften können für das ganze Schuljahr oder für Teile des Schuljahres eingerichtet werden. ⁴Über die Einrichtung und den Umfang von Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften, Therapieunterricht und besonderen Fördermaßnahmen entscheidet die Lehrerkonferenz unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Lehrpersonals.

§ 38

Außenklassen

¹Außenklassen von Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung an allgemeinen Schulen können gebildet werden nach Beteiligung der Erziehungsberechtigten mit Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger und Schulen. ²Der Schulaufwandsträger der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung zeigt der Regierung die beabsichtigte Errichtung einer Außenklasse an. ³Für die Außenklasse wird in der Regel kein eigener Sprengel gebildet. ⁴Der Standort der Gastschule muss innerhalb des Sprengels der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung liegen; bei privaten Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung

tritt anstelle des Sprengels der Einzugsbereich. ⁵Die Regierung kann in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 4 genehmigen. ⁶Außenklassen sollen jeweils mit einer bestimmten Partnerklasse der Gastschule in möglichst vielen Bereichen des Unterrichts und im Schulleben eng zusammenarbeiten.

§ 39

Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften, Therapieunterricht, besondere Fördermaßnahmen

- (1) Ein Wahlpflichtfach kann während des Schuljahres nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters gewechselt werden.
- (2) Ein an der Schule eingerichtetes Wahlpflichtfach kann auch als Wahlfach besucht werden.
- (3) ¹Der Besuch von Wahlfächern und Arbeitsgemeinschaften darf während ihrer Dauer nur mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden. ²Über den Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch eines Wahlfaches oder einer Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten.
- (4) ¹Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen ihres bzw. seines besonders hohen sonderpädagogischen Förderbedarfs in einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtfächern dauerhaft oder zeitweise am Unterricht nicht teilnehmen oder kann sie bzw. er dort nicht hinreichend gefördert werden, kann sie bzw. er statt des stundenplanmäßigen Unterrichts in diesen Fächern am Therapieunterricht teilnehmen. ²Der Therapieunterricht wird in der Regel in Gruppen erteilt, wobei auch Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen und Jahrgangsstufen zusammengefasst werden können. ³Über die Zuteilung einer Schülerin oder eines Schülers zum Therapieunterricht entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der verfügbaren personellen Möglichkeiten im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten. ⁴Als Therapieunterricht kommen insbesondere in Betracht physiotherapeutische, ergotherapeutische, logopädische, verhaltenstherapeutische und entwicklungspädagogische Angebote.
- (5) Je nach Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler können besondere Fördermaßnahmen (Förderunterricht, Förderkurse) eingerichtet werden, z. B. für Schülerinnen und Schüler, die an die Volksschule zurückgeführt werden sollen oder für Schülerinnen und Schüler, die in Teilbereichen einen besonderen Förderbedarf aufweisen.

§ 40

Einsatz von Pflegekräften

- (1) ¹Zum Personalaufwand im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes gehörende Pflegekräfte (schulische Pflegekräfte) können in Schulen für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung eingesetzt werden. ²Die schulischen Pflegekräfte übernehmen pflegerische Aufgaben und gegebenenfalls unterstützende Hilfestellungen, die in einer oder in mehreren Klassen oder Gruppen anfallen.
- (2) ¹Die Zuteilung der schulischen Pflegekräfte zu den einzelnen Schulen erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgebrachten Stellen und Mittel. ²Bei der Bemessung der Pflegestunden je Schule sind die Stundentafeln zu berücksichtigen; Schulen, die einen erheblichen Anteil von Schülerinnen und Schülern oder Kindern haben, die für alle Verrichtungen des täglichen Lebens auf fremde Hilfe angewiesen sind, sollen einen erhöhten Anteil an Pflegestunden erhalten.
- (3) ¹Neben den schulischen Pflegekräften können auch Pflege- und Betreuungskräfte, die nicht nach schulrechtlichen Bestimmungen bereitgestellt oder bezahlt werden, zur Betreuung von Kindern und Schülerinnen und Schülern in der Schule eingesetzt werden. ²Der Einsatz dieser Kräfte in der Schule bedarf der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters, bei privaten Schulen auch des Schulträgers.

§ 41

Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache

(Art. 37a BayEUG)

- (1) ¹Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache werden nur dann an einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung unterrichtet, wenn sie einen sonderpädagogischen Förderbedarf im Sinne des § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 haben. ²Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache allein sind kein Grund für die Aufnahme oder Überweisung an eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und nichtdeutscher Muttersprache können Maßnahmen nach § 35 VSO auch an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung angeboten werden; die Entscheidung trifft jeweils die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung der verfügbaren personellen Möglichkeiten.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die die Deutsche Gebärdensprache als Muttersprache verwenden.

§ 42

Teilnahme

(vgl. Art. 56 BayEUG)

§ 36 VSO über die Teilnahme am Unterricht und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen gilt entsprechend.

§ 43

Freiwilliger Besuch der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung

(Art. 41 Abs. 5 BayEUG)

- (1) ¹Die Entscheidung über den freiwilligen Schulbesuch nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der für die Schülerin oder den Schüler möglichen weiteren, insbesondere beruflichen Ausbildungswege. ²Bei privaten Schulen entscheidet der Schulträger oder in seinem Auftrag die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- (2) Konnte eine Schülerin oder ein Schüler während ihrer bzw. seiner bisherigen Schulzeit mehrfach für längere Zeit krankheitsbedingt den Unterricht nicht besuchen und konnte auch kein Krankenhaus- oder Hausunterricht gewährt werden, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten feststellen, dass höchstens ein Schuljahr nicht als Schulbesuchsjahr im Rahmen der Vollzeitschulpflicht gilt.

§ 44

Beaufsichtigung

- (1) ¹Zum Umfang der Aufsichtspflicht gelten § 37 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 1. Halbsatz VSO entsprechend. ²Darüber hinaus werden Schülerinnen und Schüler der Grundschulstufe bei Bedarf eine halbe Stunde vor dem regelmäßigen Unterrichtsbeginn beaufsichtigt. ³Während sonstiger Zeiten, in denen sich Schülerinnen und Schüler berechtigt im Schulgebäude aufhalten, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen, sofern keine anderweitige Beaufsichtigung besteht.
- (2) ¹Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler; die Erziehung zur Selbstständigkeit ist angemessen zu berücksichtigen. ²§ 37 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VSO gelten entsprechend.

§ 45

Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen

§ 38 VSO gilt entsprechend.

§ 46

Stundentafeln und Stundenpläne

- (1) ¹Für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung gelten die als Anlagen angefügten Stundentafeln einschließlich der Bestimmungen zu den Stundentafeln. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahres vornehmen. ³Um einzelne Klassen in einem Fach oder in mehreren Fächern besonders zu fördern, kann die Schule zeitlich begrenzt von der Stundentafel abweichen. ⁴Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz im Benehmen mit dem Elternbeirat; dabei ist auf die Belange der Schülerbeförderung Rücksicht zu nehmen.
- (2) Der Klassenstundenplan ist den Schülerinnen und Schülern zur Unterrichtung der Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.
- (3) Änderungen des Klassenstundenplanes bedürfen der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters und sind den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.

§ 47

Unterrichtszeit

¹§ 40 VSO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass im Rahmen der Gesamtunterrichtszeit Abweichungen von § 40 Abs. 2 Satz 1 VSO vorgenommen werden können. ²Zuständige Schulaufsichtsbehörde im Sinne des § 40 Abs. 3 Satz 2 VSO ist die Regierung.

§ 48

Religiöse Erziehung, Religionsunterricht

§ 41 VSO gilt entsprechend.

Teil 5

**Hausaufgaben, Probearbeiten,
Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse**

Abschnitt 1

Hausaufgaben und Probearbeiten

(vgl. Art. 52 BayEUG)

§ 49

Hausaufgaben

§ 42 VSO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Bemessung des Umfangs der Hausaufgaben auch die individuelle Leistungsfähigkeit der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu berücksichtigen ist.

§ 50

Probearbeiten

- (1) § 43 Abs. 1 VSO gilt entsprechend.
- (2) ¹Schriftliche Leistungsnachweise werden durch Probearbeiten erbracht. ²Sie müssen angekündigt werden, wenn größere Lernabschnitte bearbeitet werden sollen. ³An einem Tag darf nur eine Probearbeit, in der Woche sollen nicht mehr als zwei Probearbeiten abgehalten werden. ⁴§ 43 Abs. 2 Satz 5 VSO gilt entsprechend.
- (3) ¹In den Jahrgangsstufen 1 und 1 A werden keine Probearbeiten geschrieben. ²§ 43 Abs. 3 Satz 2 VSO gilt entsprechend.
- (4) ¹§ 43 Abs. 4 VSO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bewertete Probearbeiten auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit nach Hause zu geben sind. ²Die Probearbeiten der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 sind zwei Schuljahre aufzubewahren.
- (5) Bei Unterrichtung nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sollen an Stelle von Probearbeiten im Unterricht individuelle Entwicklungs- und Leistungsfeststellungen getroffen werden.

§ 51

Bewertung der Leistungen
(Art. 52 BayEUG)

- (1) ¹Auf eine Bewertung durch Noten kann aus sonderpädagogischen Gründen ganz oder zeitweilig verzichtet werden; die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören. ²Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung findet keine Bewertung durch Noten statt.
- (2) § 44 Abs. 4 bis 6 VSO gelten entsprechend.

§ 52

Nachteilsausgleich

¹Bei Leistungsnachweisen sowie bei Abschlussprüfungen können die besonderen Belange des sonderpädagogischen Förderbedarfs die Zulassung spezieller Hilfen oder die Stellung von Alternativaufgaben, die förderschwerpunktspezifisch ausgewählt und im Anforderungsniveau gleichwertig zu den regulären Aufgaben sind, erforderlich machen. ²Sofern ein besonders ausgewiesener sonderpädagogischer Förderbedarf dadurch nicht ausgeglichen werden kann, ist eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit um bis zu 50 v. H. möglich. ³Nachteilsausgleich nach den Sätzen 1 und 2 kann auch bei Schülerinnen und Schülern mit einer erheblichen, vorübergehenden Beeinträchtigung der Motorik gewährt werden. ⁴Die Entscheidung über die Verlängerung und die Zulassung erforderlicher spezieller Hilfen trifft die Klassenleiterin oder der Klassenleiter bzw. die für die Prüfung eingesetzte Kommission. ⁵Bei Schülerinnen und Schülern mit zusätzlichem Förderbedarf kann der entsprechende Mobile Sonderpädagogische Dienst beigezogen werden.

Abschnitt 2

Vorrücken und Wiederholen

§ 53

Vorrücken und Wiederholen

- (1) ¹Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1, 1 A und 2, die nach einem Lehrplan unterrichtet wurden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Grundschule entspricht, rücken ohne besondere Entscheidung vor. ²Ergeben sich aus dem Bericht nach § 56 Abs. 1 Zweifel, ob die Schülerin oder der Schüler dem Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe folgen kann, entscheidet die Klassenleiterin oder der Klassenleiter im Benehmen mit den in

der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte einschließlich der Heilpädagogischen Förderlehrerinnen und Förderlehrer und sonstigen Mitarbeiter für heilpädagogische Unterrichtshilfe und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

- (2) § 46 Abs. 2 VSO gilt entsprechend vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler, die in allen Fächern nach einem Lehrplan unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Grund- bzw. Hauptschule entspricht, gelten § 46 Abs. 3 und 4 sowie § 47 VSO entsprechend.
- (4) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler, die bzw. der auf der Grundlage der Lehrpläne für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wird, rückt in den Jahrgangsstufen 3 bis 8 in die nächsthöhere Jahrgangsstufe entsprechend seinem allgemeinen Leistungsstand vor, der sich aus den Noten des Jahreszeugnisses ergibt. ²Die Entscheidung, dass eine Schülerin oder ein Schüler eine Jahrgangsstufe zu wiederholen hat, ist im Jahreszeugnis zu begründen.
- (5) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler, die bzw. der auf der Grundlage der Lehrpläne für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet wird, soll grundsätzlich alle Jahrgangsstufen, insbesondere die Berufsschulstufe durchlaufen. ²Sie bzw. er wechselt in die nächsthöhere Jahrgangsstufe oder in die Berufsschulstufe auf Grund seines Entwicklungsstandes über, der in einer allgemeinen Würdigung ihrer bzw. seiner Leistungen im Zeugnis Ausdruck findet.
- (6) § 46 Abs. 5 VSO gilt entsprechend.
- (7) ¹§ 46 Abs. 6 und 8 Satz 2 VSO gelten entsprechend. ²Satz 1 gilt auch dann, wenn es sich bei den in § 46 Abs. 6 Satz 5 VSO genannten Schulen um solche zur sonderpädagogischen Förderung handelt.
- (8) Über das Vorrücken entscheidet die Klassenleiterin oder der Klassenleiter im Benehmen mit den in der Klasse im betreffenden Fach unterrichtenden Lehrkräften einschließlich der Heilpädagogischen Förderlehrerinnen und Förderlehrer und dem sonstigen Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe.

§ 54

Freiwilliges Wiederholen, Überspringen einer Jahrgangsstufe

§ 48 VSO gilt entsprechend; der sonderpädagogische Förderbedarf ist zu berücksichtigen.

Abschnitt 3

Schülerbogen, Schülerliste, Zeugnisse

(vgl. Art. 52 Abs. 3 BayEUG)

§ 55

Schülerbogen und Schülerliste

- (1) ¹§ 49 Abs. 1 Sätze 1, 4 und 5 VSO gelten entsprechend. ²In den Schülerbogen werden die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen, bisher durchgeführten sonderpädagogischen Fördermaßnahmen und Empfehlungen aufgenommen.
- (2) ¹Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter erstellt im Benehmen mit den Lehrerinnen und Lehrern, den Heilpädagogischen Förderlehrerinnen und Förderlehrern, den Werkmeisterinnen und Werkmeistern und dem sonstigen Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, sowie den in der Klasse tätigen Förderlehrerinnen und Förderlehrern im Schülerbogen zum Ende eines jeden Schuljahres eine zusammenfassende Beurteilung, in der die Entwicklung und die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers dargestellt werden. ²Auf den sonderpädagogischen Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers und die Möglichkeit der Überweisung an eine Volksschule oder des Übertritts an andere Schulen ist einzugehen, in den drei letzten Schulbesuchsjahren auch auf die Entwicklung im Hinblick auf die Berufsfindung, außerdem auf die Gründe, wenn das Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe versagt wird.
- (3) ¹Der Schülerbogen (Original oder beglaubigte Ablichtung), die Zeugnisdurchschriften und ein gegebenenfalls bereits vorhandenes sonderpädagogisches Gutachten nach § 27 Abs. 3 werden beim Schulwechsel an die aufnehmende Schule weitergeleitet. ²Beim Übertritt an die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung wird nur der Schülerbogen weitergeleitet; die Weitergabe des sonderpädagogischen Gutachtens nach § 27 Abs. 3 an die Berufsschule oder Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung bleibt der Schülerin oder dem Schüler bzw. zusammen mit den Erziehungsberechtigten bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern vorbehalten. ³Die übrigen Teile des Schüleraktes verbleiben mindestens zwanzig Jahre bei der zuletzt besuchten Schule. ⁴Bei einem Übertritt an eine Ergänzungsschule oder eine Schule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbleibt der Schülerbogen mindestens zwanzig Jahre bei der zuletzt besuchten Schule; die aufnehmende Schule erhält eine beglaubigte Abschrift.
- (4) § 49 Abs. 3 VSO gilt entsprechend.

Zwischen- und Jahreszeugnisse

- (1) Die Zwischen- und Jahreszeugnisse der Jahrgangsstufen 1 und 1 A sowie das Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 2 enthalten beschreibende Bewertungen des Sozial-, Lern- und Arbeitsverhaltens sowie zum Leistungsstand in den einzelnen Fächern.
- (2) ¹In den Jahrgangsstufen 3 und 4 werden Zwischenzeugnisse und Jahreszeugnisse ausgestellt, die beschreibende Bewertungen zum Sozial-, Lern- und Arbeitsverhalten, Noten in den Pflichtfächern sowie Bemerkungen gemäß Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG enthalten; das Gleiche gilt für das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 2, wenn die Erziehungsberechtigten bis zum 31. Oktober des Schuljahres einen schriftlichen Antrag auf Notengebung gestellt haben, ansonsten erfolgt auch zum Leistungsstand eine beschreibende Bewertung. ²Für die Zwischenzeugnisse und Jahreszeugnisse in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 gilt § 50 Abs. 2 VSO entsprechend; zusätzlich aufgenommen werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im Förderunterricht. ³Ist eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 37 Abs. 2 in einem Fach oder Unterrichtsbereich einer höheren oder niedrigeren Jahrgangsstufe zugewiesen, so wird dies im Zeugnis vermerkt.
- (3) ¹Zwischenzeugnisse sowie Abschlusszeugnisse werden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 in doppelter Fertigung ausgestellt. ²Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden die Abschlusszeugnisse bei erfolgreichem Abschluss der Berufsschulstufe erteilt.
- (4) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die mit Erfüllung der Vollzeitschulpflicht den erfolgreichen Abschluss der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung nicht erreicht haben, gelten Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 4 Satz 1 VSO entsprechend. Für Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 10 ohne Erfolg besucht haben, gelten Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 4 Satz 2 VSO entsprechend. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.
- (5) ¹Für das Übertrittszeugnis gilt § 29 Abs. 3 VSO entsprechend mit der Maßgabe, dass hinsichtlich des Sozial-, Lern- und Arbeitsverhaltens eine beschreibende Bewertung nach Abs. 2 Satz 1 erfolgt. ²Für das Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss gilt § 63.
- (6) Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung verlassen, erhalten ein Zwischenzeugnis, das als Abgangszeugnis zu kennzeichnen ist.
- (7) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage eines Lehrplans unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Hauptschule entspricht, geben die Zeugnisse

nach entsprechendem Antrag der Erziehungsberechtigten im vorletzten und letzten Schuljahr bei der amtlichen Schulbezeichnung als Schularart „Volksschule“ an. ²Entsteht hierdurch eine zur örtlichen Volksschule gleichlautende Schulbezeichnung, ist eine Verwechslungsgefahr durch den Zusatz eines Schulnamens auszuschließen, der nicht den Bestandteil „Volksschule“ enthalten darf. Bei privaten Schulen ist in der Schulbezeichnung entweder der private Schulträger zu benennen oder die Schule als „privat“ zu kennzeichnen.

- (8) ¹Zwischenzeugnisse und Jahreszeugnisse für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erhalten an Stelle der Noten und Bewertungen eine allgemeine Würdigung der Leistungen in den verschiedenen Bereichen des Unterrichtes. ²Ferner ist eine Bemerkung über ihre bzw. seine personale und soziale Entwicklung in der Schule sowie über ihr bzw. sein Lern- und Arbeitsverhalten aufzunehmen. Das Jahreszeugnis vor Eintritt in die Berufsschulstufe enthält folgenden Vermerk: „Sie/Er hat die Hauptschulstufe erfolgreich abgeschlossen und wechselt in die Berufsschulstufe“.
- (9) Bei der Entlassung als Ordnungsmaßnahme (Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 BayEUG) gilt § 50 Abs. 6 VSO entsprechend.
- (10) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache mit Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache gilt § 50 Abs. 7 VSO entsprechend ²Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören, die das Fach Deutsche Gebärdensprache anstelle des Pflichtfaches Englisch besuchen, erhalten eine Note für das Fach Deutsche Gebärdensprache.
- (11) Hinsichtlich der Jahres- und Abschlusszeugnisse gelten § 50 Abs. 8 und 9 VSO entsprechend; § 50 Abs. 8 Satz 2 VSO gilt auch für die Jahrgangstufe 1 A entsprechend.
- (12) Die Zeugnisse müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen.
- (13) ¹Die beschreibenden Bewertungen nach Absätzen 1 und 2, die Würdigung nach Absatz 8 und die Zeugnisnoten werden von der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter im Benehmen mit den in der Klasse im betreffenden Fach unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern einschließlich der Heilpädagogischen Förderlehrerinnen und Förderlehrer, Werkmeisterinnen und Werkmeister und dem sonstigen Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe festgesetzt. ²Die beschreibenden Bewertungen nach Abs. 1 sowie die Zeugnisnoten werden auf Grund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. ³Hat die Schülerin oder der Schüler in einem Fach keine Leistungsnachweise erbracht, so erhält sie bzw. er anstelle einer Zeugnisnote eine Bemerkung. ⁴Für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ist der Vermerk nach § 30 Abs. 3 Satz 2 aufzunehmen.

- (14) ¹§ 50 Abs. 12, 14 und 15 VSO gelten entsprechend. ²§ 50 Abs. 15 Sätze 1 und 2 VSO gelten nicht für Jahreszeugnisse nach Abs. 4.

Teil 6

Abschlüsse

Abschnitt 1

Erfolgreicher Abschluss der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, erfolgreicher Hauptschulabschluss

§ 57

Erfolgreicher Abschluss der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die bzw. der nach dem Lehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen und nach dem Lehrplan zur Berufs- und Lebensorientierung unterrichtet wurde, hat die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit Erfolg abgeschlossen, wenn ihre oder seine in der Jahrgangsstufe 9 erzielten Noten den Vorrückungsbestimmungen des § 53 Abs. 4 entsprechen.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die in der Jahrgangsstufe 9 nach einem Lehrplan unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Hauptschule entspricht, gilt § 51 VSO entsprechend; für Prüfung und Bestätigung des erfolgreichen Hauptschulabschlusses bei staatlich genehmigten Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung ist das Staatliche Schulamt zuständig.
- (3) Bei einer Schülerin oder einem Schüler, die bzw. der auf der Grundlage der Lehrpläne für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet wurde, stellt die Lehrerkonferenz den erfolgreichen Abschluss fest, wenn sie oder er alle für Schulpflichtige mit einem besonderen Förderbedarf im Bereich der geistigen Entwicklung vorgesehenen Jahrgangsstufen sowie die Berufsschulstufe erfolgreich durchlaufen hat.
- (4) ¹Für die Voraussetzungen, unter denen eine dem erfolgreichen Hauptschulabschluss entsprechende Schulbildung erworben ist, gilt § 52 Abs. 1 VSO. ²Dies gilt auch dann, wenn es sich bei den in § 52 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VSO genannten Schulen um solche zur sonderpädagogischen Förderung handelt; zusätzliche Anforderungen aufgrund der für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung geltenden Schulordnung bleiben unberührt. ³Eine dem erfolgreichen Hauptschulabschluss entsprechende Schulbildung erwirbt ferner, wer eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, in der er oder sie auf der Grundlage der Lehrpläne für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wurde, und ein einjähriges Voll-

zeitschuljahr an der Berufsschule oder Berufsfachschule, ausgenommen Ergänzungsschule, jeweils erfolgreich abgeschlossen hat; Leistungen im fachpraktischen Bereich bleiben insoweit unberücksichtigt. ⁴Eine dem erfolgreichen Hauptschulabschluss entsprechende Schulbildung erwirbt ferner, wer eine wöchentlich mindestens zweitägige Unterrichtung an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung in Verbindung mit einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Arbeitsverwaltung erfolgreich abgeschlossen hat. ⁵Das einjährige Vollzeitschuljahr nach Satz 3 kann auch an einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung abgeleistet worden sein; Satz 2 2. Halbsatz gilt entsprechend.

§ 58

Nachträglicher Erwerb des erfolgreichen Hauptschulabschlusses

- (1) ¹Der erfolgreiche Hauptschulabschluss kann nachträglich durch eine Leistungsfeststellung an einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung erworben werden, die eine der Hauptschule gleichwertige Bildung vermittelt und eine Jahrgangsstufe 9 führt. ²Zur Leistungsfeststellung an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung werden nur Bewerberinnen und Bewerber mit sonderpädagogischem Förderbedarf zugelassen, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG besuchen oder zuletzt besucht haben.
- (2) Für die Leistungsfeststellung gilt § 53 Abs. 2 VSO entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Wahlrecht nach § 53 Abs. 2 Satz 1 VSO auch das Fach Deutsche Gebärdensprache einschließt.
- (3) ¹Für die Leistungsfeststellung gilt § 53 Abs. 3 VSO entsprechend. ²Im Fach Deutsche Gebärdensprache werden schriftlich/praktische und mündlich/kommunikative Leistungsnachweise verlangt.
- (4) § 53 Abs. 5 und 6 VSO gelten entsprechend.
- (5) ¹Der erfolgreiche Hauptschulabschluss ist auch nachgewiesen, wenn in der besonderen Leistungsfeststellung nach §§ 60, 61 die Gesamtdurchschnittsnote entsprechend § 53 Abs. 7 Satz 1 VSO erzielt wurde. ²§ 53 Abs. 7 Satz 2 VSO gilt entsprechend.

§ 59

Sonderregelungen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Die §§ 53, 56 bis 58 finden für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung nur insoweit Anwendung, als dort für diese Schülerinnen und Schüler besondere Regelungen getroffen sind.

Abschnitt 2
Qualifizierender Hauptschulabschluss

§ 60
Besondere Leistungsfeststellung

Schülerinnen und Schüler, die in der Jahrgangsstufe 9 einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung auf der Grundlage eines Lehrplans unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Hauptschule entspricht, sind, können sich zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses einer besonderen Leistungsfeststellung unterziehen.

§ 61
Fächer, Form, Aufgabenstellung, Inhalt und Durchführung

- (1) § 54 Abs. 1 VSO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Wahlrecht nach Nr. 4 nicht das Fach Buchführung, jedoch die Fächer Rhythmisch-musikalische Erziehung und Musik/Chor/Instrumentalunterricht umfasst.
- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Förderschwerpunkt Hören können an Stelle des Faches Englisch das Fach Deutsche Gebärdensprache wählen, wenn sie das Fach Deutsche Gebärdensprache besucht haben.
- (3) § 54 Abs. 2 VSO gilt entsprechend.
- (4) ¹§ 54 Abs. 3 VSO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Nr. 3 auch die Fächer Rhythmisch-musikalische Erziehung und Musik/Chor/Instrumentalunterricht umfasst. ²In den Fächern Rhythmisch-musikalische Erziehung und Musik/Chor/Instrumentalunterricht werden auch mündliche Leistungen verlangt; in den Fächern Gewerblich-technischer Bereich und Kommunikationstechnischer Bereich können mündliche Fragen gestellt werden. ³Im Fach Deutsche Gebärdensprache besteht die besondere Leistungsfeststellung aus einem schriftlich/praktischen und einem mündlich/kommunikativen Teil. ⁴Die mündlichen Fragen nach Satz 2 sowie nach § 54 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 VSO können für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Hören auch schriftlich gestellt und beantwortet werden.
- (5) § 54 Abs. 4 VSO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Satz 1 auch die Fächer Rhythmisch-musikalische Erziehung, Musik/Chor/Instrumentalunterricht und Deutsche Gebärdensprache umfasst.
- (6) § 54 Abs. 5 und 6 VSO gelten entsprechend.

- (7) ¹§ 54 Abs. 7 VSO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Nr. 8 auch die Fächer Rhythmisch-musikalische Erziehung und Musik/Chor/Instrumentalunterricht umfasst. ²Im Fach Deutsche Gebärdensprache beträgt die Arbeitszeit im schriftlich/praktischen Teil 30 Minuten, im mündlich/kommunikativen Teil 15 Minuten. ³Die Dauer der zusätzlichen mündlichen Prüfung im Förderschwerpunkt Hören beträgt bis zu 15 Minuten.
- (8) § 54 Abs. 8 VSO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch der mündlich/kommunikative Teil der Leistungsfeststellung im Fach Deutsche Gebärdensprache umfasst ist.

§ 62

Feststellungskommission, Jahresfortgangsnoten, Bewertung der Leistungen, qualifizierender Hauptschulabschluss

- (1) §§ 55 und 56 VSO gelten entsprechend.
- (2) Bei der Gesamtbewertung ist die Jahresfortgangsnote im Fach Deutsche Gebärdensprache doppelt zu zählen; die Noten im schriftlich/praktischen und im mündlich/kommunikativen Teil der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Deutsche Gebärdensprache werden je einfach gewichtet.

§ 63

Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss

§ 57 VSO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gesamtnote im Fach Deutsche Gebärdensprache aus der doppelt gewichteten Jahresfortgangsnote und den einfach gewichteten Noten des schriftlich/praktischen Teils und des mündlich/kommunikativen Teils der besonderen Leistungsfeststellung gebildet wird.

§ 64

Nachholung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

§ 58 VSO gilt entsprechend.

§ 65

Teilnahme anderer Bewerberinnen und Bewerber, Gleichwertigkeitsanerkennung

- (1) ¹An der besonderen Leistungsfeststellung können auch Bewerberinnen und Bewerber mit sonderpädagogischem Förderbedarf teilnehmen, die nicht Schülerin oder Schüler einer öf-

- fentlichen oder staatlich anerkannten Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung sind; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule. ²Schülerinnen oder Schüler einer anderen Schule als einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung müssen sich jedoch mindestens in der Jahrgangsstufe 9 befinden. ³Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Schülerinnen oder Schüler sind, hat die Feststellungskommission zu entscheiden, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht.
- (2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen den Antrag unter Angabe der von ihnen gewählten Fächer bis zum 1. März an der öffentlichen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit Hauptschulstufe stellen, in deren Sprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder an einer staatlich anerkannten privaten Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung; § 59 Abs. 2 Satz 2 VSO gilt entsprechend. ²In Betracht kommen nur Schulen, die in der Hauptschulstufe auf der Grundlage des Lehrplans für die Hauptschule unterrichten. ³Für die Wahl der Fächer gilt § 59 Abs. 2 Satz 1 VSO in Verbindung mit § 61 entsprechend.
 - (3) § 59 Abs. 5 VSO gilt entsprechend einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung.
 - (4) § 59 Abs. 6 Satz 1 1. Halbsatz und Satz 2 VSO gelten entsprechend für die Schülerinnen und Schüler der genannten Schularten oder der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung; Abs. 2 gilt entsprechend.
 - (5) § 59 Abs. 3, 7 und 8 VSO gelten entsprechend.

Abschnitt 3

Mittlerer Schulabschluss der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung

§ 66

Abschlussprüfung: Fächer, Form, Aufgabenstellung, Inhalt und Durchführung

- (1) § 60 VSO gilt entsprechend.
- (2) Die Abschlussprüfung im Fach Englisch wird auf Antrag bei Schülerinnen und Schülern, die die Deutsche Gebärdensprache verwenden, durch eine Prüfung im Fach Deutsche Gebärdensprache ersetzt, wenn der Antrag bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 gestellt und genehmigt worden ist.
- (3) Im Fach Deutsche Gebärdensprache besteht die Abschlussprüfung aus einer schriftlich/praktischen und einer mündlich/kommunikativen Prüfung; die Arbeitszeit beträgt für die schriftlich/praktische Prüfung 45 Minuten und für die mündlich/kommunikative Prüfung 15

Minuten; in der mündlich/kommunikativen Prüfung können mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusammengefasst werden.

§ 67

Prüfungsausschuss

§ 61 VSO gilt entsprechend.

§ 68

Jahresfortgangsnoten, Bewertung der Leistungen, freiwillige mündliche Prüfung, Festsetzung der Noten und des Prüfungsergebnisses, Notenausgleich

(1) § 62 VSO gilt entsprechend.

(2) ¹Im Fach Deutsche Gebärdensprache wird die schriftlich/praktische Leistung im Verhältnis zur mündlich/kommunikativen Prüfung wie 2 : 1 gewichtet. ²Soweit sich die mündliche Prüfung nach § 62 Abs. 4 VSO auf das Fach Deutsche Gebärdensprache erstreckt, ist die mündliche Prüfung als mündlich/kommunikative Prüfung zu gestalten.

§ 69

Nachholung und Wiederholung

§ 63 VSO gilt entsprechend.

§ 70

Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber

(1) ¹An der Abschlussprüfung können auch Bewerberinnen oder Bewerber mit sonderpädagogischem Förderbedarf teilnehmen, die nicht Schülerinnen oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung sind; dies gilt nicht für Schülerinnen oder Schüler der Volksschule. ²Schülerinnen oder Schüler einer anderen Schule als einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung müssen sich jedoch mindestens in der Jahrgangsstufe 10 befinden. ³Für Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht Schülerinnen oder Schüler sind, hat der Prüfungsausschuss zu entscheiden, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht.

(2) ¹Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen den Antrag unter Angabe des von ihnen gewählten Wahlpflichtfachs bis zum 1. März an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förde-

rung mit Hauptschulstufe stellen, in deren Einzugsbereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ²In Betracht kommen nur Schulen, die in der Hauptschulstufe nach Lehrplänen unterrichten, die dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Hauptschule entsprechen.

³§ 64 Abs. 2 Satz 2 VSO gilt entsprechend.

- (3) ¹Gegenstand der Abschlussprüfung sind die Prüfungsfächer nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 VSO, ferner die Fächer Arbeit/Wirtschaft/Technik, Geschichte/Sozialkunde/Erkunde und Physik/Chemie/Biologie sowie nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers eines der Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer, soweit sie an den betreffenden Schulen angeboten werden; § 60 Abs. 2 VSO und § 66 Abs. 2 gelten entsprechend. ²Die Durchführung der Abschlussprüfung in den Fächern nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 VSO, im Fach Arbeit/Wirtschaft/Technik und in den Wahlpflichtfächern richtet sich nach § 66. ³Für die Abschlussprüfung in den Wahlfächern gelten § 61 Abs. 4 und 7 entsprechend. ⁴§ 64 Abs. 3 Sätze 4 und 5 VSO gelten entsprechend.
- (4) § 62 Abs. 9 und 10 VSO sowie § 64 Abs. 5 Sätze 1 und 2 VSO gelten entsprechend.

Abschnitt 4

Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss

§ 71

Zuerkennung des qualifizierten beruflichen Bildungsabschlusses

(vgl. Art. 7 Abs. 8 BayEUG)

- (1) Für die Zuerkennung des qualifizierten beruflichen Bildungsabschlusses durch die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung gilt § 65 Abs. 1 VSO entsprechend.
- (2) Die geforderten Englischkenntnisse werden nachgewiesen
1. durch die Note „befriedigend“ in diesem Fach im Abschlusszeugnis einer Hauptschule oder einer Hauptschulstufe einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, soweit sie auf der Grundlage oder nach dem Anforderungsniveau des Lehrplans für die Hauptschule unterrichtet (erfolgreicher oder qualifizierender Hauptschulabschluss) oder
 2. entsprechend § 65 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 VSO einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung.
- (3) § 65 Abs. 3 VSO gilt entsprechend.

Vorschulische Förderung

Abschnitt 1

Förderformen und Fördervoraussetzungen

§ 72

Förderformen und Fördervoraussetzungen

- (1) Mobile Sonderpädagogische Hilfe und Schulvorbereitende Einrichtung gewähren im Rahmen von Art. 19 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 a) BayEUG eine präventive Förderung, die Entwicklungsverzögerungen verhindern oder mindern sowie weitergehende Auswirkungen des sonderpädagogischen Förderbedarfs vermeiden soll.
- (2) Eine Förderung durch die Mobile Sonderpädagogische Hilfe oder die Schulvorbereitende Einrichtung setzt voraus, dass dem sonderpädagogischen Förderbedarf an anderen Einrichtungen nicht oder nicht ausreichend entsprochen werden kann.
- (3) ¹Die vorschulische Förderung ist ein Angebot. ²Eine Verpflichtung und ein Anspruch, an den Fördermaßnahmen teilzunehmen, bestehen nicht.

Abschnitt 2

Mobile Sonderpädagogische Hilfe

(Art. 22 Abs. 2 BayEUG)

§ 73

Aufgaben und Ziele der Förderung

- (1) ¹Aufgabe der Mobilien Sonderpädagogischen Hilfe ist es, die Entwicklung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu diagnostizieren, die Kinder zu fördern, die Erziehungsberechtigten sowie gegebenenfalls die Erzieherinnen und Erzieher zum Zweck der Förderung und der Koordinierung der Fördermaßnahmen zu beraten sowie das Kindergartenpersonal entsprechend fortzubilden. ²Die Mobile Sonderpädagogische Hilfe soll eine künftige erfolgreiche Teilnahme am schulischen Unterricht erleichtern und dazu beitragen, dass eine sonderpädagogische Förderung in der Schule entfällt, in geringerem Umfang notwendig wird oder bessere Erfolge bringen kann.
- (2) Grundlage der Maßnahmen der Mobilien Sonderpädagogischen Hilfe ist ein Förderplan.

Förderorte

- (1) Bei Kindern, die keine Kindertagesstätte und keine andere fördernde Einrichtung besuchen, unterstützt und berät die Mobile Sonderpädagogische Hilfe in der Familie.
- (2) Soweit Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, wird die Mobile Sonderpädagogische Hilfe - vorbehaltlich des Absatzes 3 - in der Regel in der Kindertagesstätte gewährt.
- (3) Wird einem behinderten oder von Behinderung bedrohten Kind in einer Frühförderstelle, einer sozialpädiatrischen Einrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung Förderung gewährt, ist die Mobile Sonderpädagogische Hilfe dort zu leisten, es sei denn, diese Stelle bestimmt selbst einen anderen Förderort.

Organisation der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe

- (1) Die Mobile Sonderpädagogische Hilfe ist eine Aufgabe der fachlich entsprechenden Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung.
- (2) ¹In der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe können nur Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer, Heilpädagogische Förderlehrerinnen und Förderlehrer oder sonstiges Personal zur heilpädagogischen Unterrichtshilfe tätig werden, die an der Förderschule beschäftigt sind. ²Auch soweit Mobile Sonderpädagogische Hilfe im Rahmen der Frühförderung geleistet wird, unterstehen die dabei tätigen Bediensteten nach Satz 1 ungeachtet der Verpflichtung zur Mitwirkung an der interdisziplinären Aufgabe Frühförderung der Weisungsbefugnis des Schulleiters.
- (3) ¹Die Förderschulen können Mobile Sonderpädagogische Hilfe nur in dem Umfang leisten, als ihnen hierfür im Rahmen der Klassenbildung Förderstunden beziehungsweise Lehrpersonal zugewiesen wurden. ²Für den Umfang des in Frühförderstellen einzusetzenden pädagogischen Lehrpersonals der Förderschulen kann das Staatsministerium Richtlinien erlassen.
- (4) Die in der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe tätigen Lehrpersonen sollen nach Möglichkeit daneben auch im Unterricht oder in der Schulvorbereitenden Einrichtung eingesetzt werden.
- (5) Die Mobile Sonderpädagogische Hilfe erfolgt kostenfrei.

Abstimmungspflichten

- (1) ¹Der Einsatz der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen. ²Wird die Mobile Sonderpädagogische Hilfe in der Kindertagesstätte geleistet, ist zusätzlich die Zustimmung der Leitung der Kindertagesstätte erforderlich.
- (2) ¹Beim Einsatz der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe soll die Förderschule mit der jeweiligen Frühförderstelle zusammenarbeiten. ²Soweit Kinder eine Förderung durch die Mobile Sonderpädagogische Hilfe nicht in der Frühförderstelle erhalten sollen, unterrichtet die Förderschule die zuständige Frühförderstelle hierüber, sofern die Erziehungsberechtigten dem zustimmen.

Abschnitt 3

Schulvorbereitende Einrichtungen

(Art. 22 Abs. 1 BayEUG)

§ 77

Personenkreis

Schulvorbereitende Einrichtungen besuchen Kinder in den letzten drei Jahren vor dem regelmäßigen Beginn der Schulpflicht, wenn sie einer nachhaltigen sonderpädagogischen Förderung bedürfen und ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf in anderen Einrichtungen, etwa in Kindertagesstätten oder in integrativen Kindertagesstätten, oder durch die Frühförderung oder die Mobile Sonderpädagogische Hilfe nicht oder nicht ausreichend entsprochen werden kann.

§ 78

Aufgaben und Ziele der Förderung

¹Schulvorbereitende Einrichtungen fördern Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Hinblick auf den künftigen Schulbesuch und beraten die Erziehungsberechtigten über weitere Fördermöglichkeiten. ²Ziel der Förderung ist es, die Kinder auf die schulischen Anforderungen vorzubereiten und eine Grundlage für eine erfolgreiche sonderpädagogische Förderung in der Schule zu schaffen.

Organisation der Schulvorbereitenden Einrichtungen

- (1) ¹Die Schulvorbereitende Einrichtung führt keine von der Schulbezeichnung abweichende Bezeichnung. ²Die Leiterin oder der Leiter der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung leitet auch die Schulvorbereitende Einrichtung; sie bzw. er kann die die Schulvorbereitende Einrichtung betreffenden Aufgaben auch einer Konrektorin oder einem Konrektor übertragen. ³Die in der Schulvorbereitenden Einrichtung tätigen Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer, Heilpädagogischen Förderlehrerinnen und Förderlehrer, das sonstige Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe, Pflegekräfte sowie sonstige Fachpersonen sind Personal der Förderschule.
- (2) ¹Die Errichtung oder Auflösung einer öffentlichen Schulvorbereitenden Einrichtung an einer öffentlichen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung erfolgt durch Änderung der Rechtsverordnung über die Errichtung der staatlichen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung nach Art. 26 Abs. 1 BayEUG bzw. durch Änderung der Satzung über die Errichtung der kommunalen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung nach Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayEUG. ²Bei der Errichtung ist auch die Zahl der Gruppen anzugeben.
- (3) ¹Die Errichtung oder Auflösung einer Schulvorbereitenden Einrichtung in privater Trägerschaft ist eine wesentliche Änderung in den Voraussetzungen für die Genehmigung der privaten Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung nach Art. 99 Satz 1 BayEUG.
- (4) ¹Eine Schulvorbereitende Einrichtung in privater Trägerschaft kann auch Bestandteil einer öffentlichen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung sein. ²In diesem Fall bedarf die Errichtung der Schulvorbereitenden Einrichtung der Genehmigung nach Art. 92 Abs. 1 BayEUG. ³Der private Träger kann abweichend von Abs. 1 Satz 2 eine in der Schulvorbereitenden Einrichtung tätige Unterweisungskraft als Sprecherin der Einrichtung benennen; diese kann die Belange der Schulvorbereitenden Einrichtung in der Schulleitung vertreten. ⁴Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn der Träger der privaten Schulvorbereitenden Einrichtung und der Träger der privaten Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, dessen Bestandteil die Schulvorbereitende Einrichtung ist, nicht identisch sind.
- (5) ¹Die Errichtung oder Genehmigung einer neuen Schulvorbereitenden Einrichtung darf nur erfolgen, soweit die sächlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung zur Verfügung stehen. ²Dem Antrag auf Genehmigung soll ein fachliches Konzept beigefügt werden, in dem die Ziele der sonderpädagogischen Förderung dargelegt sind.

- (6) ¹Öffentliche Schulvorbereitende Einrichtungen werden für einen Sprengel errichtet, der in der Rechtsverordnung bzw. Satzung nach Abs. 2 festgelegt wird. ²Der Sprengel der Schulvorbereitenden Einrichtung kann vom Sprengel für die Schule abweichen.
- (7) ¹Für Schulvorbereitende Einrichtungen in privater Trägerschaft wird mit der Genehmigung nach Art. 92 Abs. 1 bzw. Art. 99 Abs. 1 Satz 1 BayEUG ein Einzugsbereich festgelegt. ²Der Einzugsbereich ist maßgebend für die Berechnung der staatlichen Leistungen nach Art. 33 ff Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG).

§ 80

Aufnahme in die Schulvorbereitende Einrichtung

- (1) ¹Die Aufnahme eines Kindes in die Schulvorbereitende Einrichtung erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten und auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung nach Maßgabe von Art. 22 Abs. 1 BayEUG. ²Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- (2) Ist die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung der Auffassung, dass eine Aufnahme in eine Schulvorbereitende Einrichtung in einem anderen Förderschwerpunkt erfolgen soll, berät sie die Erziehungsberechtigten entsprechend.
- (3) ¹Über die Aufnahme in eine Schulvorbereitende Einrichtung in privater Trägerschaft entscheidet der Schulträger auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens nach Abs. 1. ²Das sonderpädagogische Gutachten ist der Regierung auf Verlangen vorzulegen. ³Die Regierung kann der Aufnahme eines Kindes in eine private Schulvorbereitende Einrichtung widersprechen, wenn die Voraussetzungen nach § 77 nicht gegeben sind. ⁴Der Widerspruch bewirkt, dass das betreffende Kind bei der Berechnung der staatlichen Leistungen nach Art. 33 ff BaySchFG nicht zu berücksichtigen ist.
- (4) Die Aufnahme in eine Schulvorbereitende Einrichtung erfolgt regelmäßig zum Beginn eines Schuljahres.

§ 81

Beendigung des Besuchs der Schulvorbereitenden Einrichtung

¹Der Besuch der Schulvorbereitenden Einrichtung endet

1. mit Eintritt in eine Schule,
2. auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

²Der Besuch endet ferner, wenn nach den Feststellungen der Förderschule eine weitere Förderung an der Schulvorbereitenden Einrichtung nicht möglich oder nicht erforderlich ist.

§ 82

Grundsätze des Betriebs

- (1) Die Förderung der Kinder einer Schulvorbereitenden Einrichtung erfolgt in Gruppen; die Zuordnung der Kinder zu einzelnen Gruppen liegt in der pädagogischen Verantwortung der Einrichtung.
- (2) ¹Für jedes Kind werden die Ziele der Förderung in einem Förderplan entsprechend § 31 Abs. 1 Satz 2 festgehalten, der regelmäßig fortgeschrieben werden soll. ²Der Förderplan enthält in dem Jahr vor dem regelmäßigen Beginn der Schulpflicht Aussagen zum nach Art. 41 Abs. 1 BayEUG voraussichtlich möglichen schulischen Förderort. ³Der Förderplan soll mit den Erziehungsberechtigten erörtert werden; sie sind über die Voraussetzungen einer Beschulung an der allgemeinen Schule zu informieren.
- (3) ¹Die Gruppenleitung obliegt den Heilpädagogischen Förderlehrerinnen und Förderlehrern oder dem sonstigen Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe. ²Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer wirken in der Schulvorbereitenden Einrichtung beratend und auch in der Förderung mit; der Einsatz von Pflegepersonal erfolgt nach Maßgabe von § 40. ³Über den Einsatz des Personals in der Schulvorbereitenden Einrichtung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, bei privaten Schulvorbereitenden Einrichtungen der Schulträger.
- (4) Die in der Schulvorbereitenden Einrichtung tätigen Personen sollen mit den im Schulbetrieb und in der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe eingesetzten Lehrpersonen fachlich zusammenarbeiten und regelmäßig gemeinsame Fachsitzungen durchführen.

§ 83

Übergang in die Schule

¹Wird ein Kind schulpflichtig, erstellt die Schulvorbereitende Einrichtung eine Empfehlung zur weiteren Förderung in der Schule. ²Die Empfehlung soll auch Aussagen zum geeigneten schulischen Förderort, insbesondere zu einer nach Art. 41 Abs. 1 BayEUG möglichen Beschulung an der allgemeinen Schule treffen. ³In der Empfehlung kann auch vermerkt werden, dass eine Zurückstellung vom Schulbesuch erfolgen soll.

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- (1) Wird aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Kinder der Schulvorbereitenden Einrichtung einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung kein Vertreter in den Elternbeirat gewählt (§ 10 Abs. 2), können die Erziehungsberechtigten der Kinder der Schulvorbereitenden Einrichtung einen Elternsprecher wählen, der gastweise an den Sitzungen des Elternbeirats teilnehmen kann.
- (2) Ist die Schulvorbereitende Einrichtung einer öffentlichen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung in privater Trägerschaft, bestimmt der private Schulträger, ob die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Schulvorbereitende Einrichtung besuchen, an den Wahlen zum Elternbeirat der Schule teilnehmen können.

Teil 8

Schlussvorschriften

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. August 2008 tritt die Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung-F, VSO-F) in der Fassung vom 13. Juli 2005 (GVBl S. 384, BayRS 2233-2-1-UK) außer Kraft.

München, den 11. September 2008

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister